

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. October 1872.

1. Verkoppelungsgesetz.

Die wegen Entwerfung eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, welche Vorlagen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er seine Beschlusnahme sich vorbehält.

Anlage I
mit Unter-Anlage.

2. Generalsteueramt.

Auch über den beifolgenden Bericht der Deputation für das Generalsteueramt, die Vermehrung der Beamten desselben betreffend, sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage II
mit Unter-Anlage.

3. Staatshaushalt.

Den eingegangenen Bericht der Finanzdeputation über den öffentlichen Haushalt während der ersten acht Monate dieses Jahres theilt der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme hieneben mit.

Anlage III
mit Unter-Anlage.

4. Commandite der Preussischen Bank.

Der Senat ging bei seiner Mittheilung vom 16. August von der Voraussetzung aus, daß die Umstände, unter denen die Begründung einer Commandite der Preussischen Bank in unserer Stadt erfolgte, hinreichend bekannt seien, um eine ausführlichere Motivirung der Gesetzesvorlage überflüssig erscheinen zu lassen. Durch den Beschluß der Bürgerschaft hat er sich überzeugen müssen, daß nicht allein jene Voraussetzung unzutreffend war, sondern daß auch der Antrag des Senats unrichtig aufgefaßt worden ist. Er hält sich daher verpflichtet, in eingehenderer Weise auf den Gegenstand zurückzukommen und die Bürgerschaft um nochmalige Berathung und Beschlußfassung über denselben zu ersuchen. Er zweifelt nicht, daß alsdann die Bürgerschaft dem Senate darin zustimmen wird, daß dem Gesetzentwurfe vom 16. August eine durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Deutung gegeben worden, daß Bremen moralisch verpflichtet ist, die von der Verwaltung der Preussischen Bank beantragten gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, und daß die Erfüllung dieser moralischen Pflicht mit dem öffentlichen Interesse nicht nur vereinbar, sondern auch demselben förderlich erscheint.

Was zunächst die Aeußerung der Bürgerschaft betrifft, daß sie Bedenken trage, „die ganz außergewöhnlichen Privilegien der Preussischen Bank, als z. B. die unbeschränkte Ausgabe von Noten, die nur an der Hauptbankcasse in Berlin gegen bares Geld eingelöst zu werden brauchen, die Garantie des Preussischen Staats für alle gerichtliche und pupillarisches Depositen mit einer geringen Zinsvergütung, das Verbot von Zahlungsverleistungen durch nicht preussische Banknoten im Preussischen Staate u. s. w., wenn auch nur theilweise, durch Gesetz im Bremischen Staate einzuführen,“

so bedarf es nur einer Hinweisung auf den Wortlaut des Gesetzentwurfs, um zu zeigen, daß durch denselben keins von den namhaft gemachten Privilegien der Preussischen Bank, weder ganz noch theilweise, in Bremen gesetzlich eingeführt werden sollte, sondern daß der Gesetzentwurf lediglich und ausschließlich bestimmt war, 1) dem Publikum die Sicherheit zu gewähren, daß die von ihm angenommenen Noten der Preussischen Bank, so lange deren Einlösung in Berlin rechtlich und thatsächlich fort-daure, von unseren öffentlichen Kassen nicht zurückgewiesen werden dürfen, 2) die Vindication und Amortisation der Noten der Preussischen Bank auszuschließen,

3) jeden etwaigen Zweifel an dem hiesigen Gerichtsstande der Bankcommandite zu beseitigen, 4) für den Lombardverkehr der Preussischen Bank hier die nämlichen Vorschriften, welche in Preußen bestehen, zu legalisiren, und 5) die der Bank anvertrauten Gelder gegen Arrestanlagen sicher zu stellen. Irgend welche sonstige rechtliche Folgen können sich an den Gesetzentwurf nicht knüpfen, und namentlich bleiben die weitergehenden in Preußen der Preussischen Bank erteilten Privilegien von demselben gänzlich unberührt.

Daher kann auch der Umstand, daß „in der Erwartung einer demnächst zu errichtenden Reichsbank diese Privilegien nur von Jahr zu Jahr verlängert werden,“ auf die Entscheidung der vorliegenden Frage einen Einfluß nicht ausüben. Wollte man ihm aber doch Bedeutung beilegen, so müßte er offenbar die Bedenken gegen den Gesetzentwurf eher abschwächen als verschärfen. Ein Institut, welches jederzeit legislatorischen Reformen unterzogen werden kann, bietet an sich größere Garantien als ein mit unwiderruflichen Rechten ausgestattetes. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Preussische Bank durch die Preussische Gesetzgebung in ihrem Wesen und ihren Grundlagen erheblich verändert werden sollte, auch die Bremische Gesetzgebung in keiner Weise gehindert sein würde, die von ihr erlassenen Vorschriften so abzuändern, wie es ihr angemessen erscheinen mag.

Von entscheidendem Gewichte für die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit ist die Art und Weise wie auf diesseitige Veranlassung die Bankcommandite ins Leben gerufen worden ist. Im April d. J. sah die Handelskammer durch die in kaufmännischen und anderen Kreisen sich geltend machende Ueberzeugung, daß die Errichtung einer Commandite der Preussischen Bank in Bremen für das hiesige Publikum, namentlich im Hinblick auf die bevorstehende Umgestaltung unserer Valuta, von hohem Werthe sein und viele Bedenken gegen die Annahme der Courantwährung beseitigen werde, sich veranlaßt, bei der Königlich Preussischen Regierung zu beantragen, daß dieselbe die Errichtung einer solchen Commandite schon zum 1. Juli d. J. veranlassen und die dazu erforderlichen legislativen Schritte herbeiführen, auch wo möglich sofort ihrerseits einen zusagenden Bescheid erteilen möge, damit bei der Berathung der Bürgerschaft über die Bremische Münzreform auf denselben Bezug genommen werden könne. Der Preussische Landtag, dessen Zustimmung zu der Maßregel erforderlich war, war damals vertagt; man wußte jedoch, daß derselbe zur Erledigung einiger dringlicher Geschäfte im Mai oder Juni auf einige Tage zusammentreten werde, und es mußte daher, wenn die Errichtung der Commandite nicht bis ins Jahr 1873 ausgesetzt bleiben sollte, die Königlich Preussische Regierung diesen außerordentlichen Zusammentritt des Landtags benutzen, um dessen Zustimmung zu erwirken. Außerdem war schon deshalb jeder Zeitverlust zu vermeiden, weil für die unentbehrlichsten baulichen und geschäftlichen Vorbereitungen, wenn die Commandite am 1. Juli eröffnet werden sollte, die Frist sehr kurz bemessen war. Unter diesen Umständen mußte der Senat, als Seitens der Königlich Preussischen Regierung an ihn die Anfrage gerichtet wurde, ob er mit dem Antrage der Handelskammer einverstanden sei und dessen Förderung empfehle, um so unbedenklicher darauf bejahend antworten, als allen Anzeichen nach er damit dem Wunsche der entschiedenen Mehrheit des Publikums entsprach. Wenngleich es wegen Zeitmangels unmöglich war, vorab dieses Gegenstandes wegen eine förmliche Verhandlung mit der Bürgerschaft eintreten zu lassen, so wurde doch dafür Sorge getragen, daß die Letztere vor ihrer Beschlußfassung über den die Münzreform betreffenden Gesetzentwurf in glaubhafter Form Kunde von den in Berlin gethanen Schritten und von der Bereitwilligkeit der Königlich Preussischen Regierung, eventuell auf den Antrag der Handelskammer einzugehen erhalte. Allerdings hatte die Bürgerschaft keine Veranlassung, ausdrücklich ihr Einverständnis mit den angeknüpften Verhandlungen auszusprechen; wohl aber hätte erwartet werden dürfen, daß, wenn diese Verhandlungen ihr Bedenken erregt hätten, dann eine Aeußerung in solchem Sinne erfolgt sein würde. Der Senat war berechtigt anzunehmen, daß er in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bürgerschaft gehandelt habe, als er die unverweilte Errichtung der Commandite der Preussischen Bank bei der Königlich Preussischen Regierung befürwortete. Von der nämlichen Annahme ausgehend, hat er dann auch, ohne eine weitere Motivirung für nöthig zu halten, bald darauf die Garantie des Bremischen Staats für die ersten

Einrichtungskosten der Commandite, weil die Genehmigung des Preussischen Landtags sich verzögerte, bei der Bürgerschaft beantragt und von derselben unbeanstandet erwirkt. So wenig wie der Senat konnten allen Umständen nach die Königlich Preussische Regierung, die Verwaltung und die Interessenten der Preussischen Bank und der Preussische Landtag daran zweifeln, daß der von ihnen genehmigte Antrag unserer Handelskammer Seitens des Bremischen Staats gutgeheißen werde. Sie mußten es als selbstverständlich betrachten, daß die Zweigniederlassung, zu deren Errichtung sie ihre Zustimmung zu geben ersucht wurden, hinsichtlich der Bedingungen ihres Geschäftsbetriebes eine im Wesentlichen gleiche Stellung wie alle übrigen Filialen der Bank erhalten werde, und daß die Bremische Gesetzgebung bereit sei, die zu dem Ende erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Diesem Sachverhalte gemäß erscheint Bremen, wie schon bemerkt, moralisch verpflichtet, den aus den bekannten organischen Gesetzen der Preussischen Bank sich ergebenden Normen, auf denen der Geschäftsbetrieb der Commanditen derselben durchweg basiert ist, Geltung innerhalb seines Gebietes einzuräumen. Hätte Bremen diese Verpflichtung nicht übernehmen wollen, so wäre es nothwendig gewesen, sofort im ersten Stadium der Verhandlung auszusprechen, daß man zwar die Errichtung der Commandite wünsche, daß man aber nicht gesonnen sei, die einschlägigen Bestimmungen der Preussischen Bankordnung für Bremen als rechtsverbindlich anzuerkennen. Es bedarf wohl keines Nachweises, daß eine Erklärung dieser Art einer Zurücknahme des Antrags gleichgekommen wäre. Denn wenngleich gern zugegeben werden mag und gewünscht werden muß, daß die Preussische Bank bei der Ausdehnung ihres Geschäfts auf Bremen auch ihren eignen Vortheil finden werde, so würde dieselbe doch jedenfalls ohne die von hier aus ergriffene Initiative nicht in die Lage gekommen sein, schon am 1. Juli d. J. (worauf doch mit Recht besonderer Werth gelegt wurde), in Bremen eine Zweiganstalt zu eröffnen, sondern es würde bis dahin noch ein längerer Zeitraum verstrichen sein. Sollten überhaupt der hiesigen Bevölkerung die Vorzüge eines Preussischen Bankplatzes gleichzeitig mit der Einführung der neuen Währung gesichert werden, so mußte der Antrag, so wie geschehen, ohne Verlausulirung und mit allen darin liegenden Consequenzen gestellt werden.

Nur darum also konnte es sich handeln, ob diese Consequenzen sachlich so bedenklich seien, daß, um ihnen auszuweichen, es gerathen erscheine, auf den Antrag selbst gänzlich zu verzichten. Der Senat glaubt, daß eine unbefangene Würdigung des vorgelegten Geszentwurfs zu einer entschiedenen Verneinung dieser Frage führen mußte. Offenbar kam es nicht darauf an, die in Bremen einzuführenden Gesetzesvorschriften der Preussischen Bankordnung von einem absoluten Standpunkte aus einer Kritik zu unterziehen und zu untersuchen, ob dieselben durch zweckmäßigere Bestimmungen ersetzt oder ganz gestrichen werden könnten; sondern es war lediglich zu erwägen, ob die gedachten Gesetzesvorschriften, deren Annahme die Consequenz des Antrags erheischte, so erhebliche praktische Nachtheile herbeizuführen drohten, daß besser von dem Versuche, eine Commandite der Preussischen Bank hieselbst zu begründen, abzusehen sei.

Die sämtlichen Paragraphen des Geszentwurfs, mit alleiniger Ausnahme des gewiß unverfänglichen § 3, haben den Zweck, den Geschäftsbetrieb der hiesigen Zweiganstalt mit dem der übrigen Commanditen der Preussischen Bank möglichst gleichzustellen und ihren Verkehr von Hemmnissen zu befreien, welche in Preußen selbst diesen Bankanstalten nicht entgegenstehen. Die preussischerseits gehegte Erwartung, daß dies geschehen werde, ist nach dem Vorstehenden nicht allein formell gerechtfertigt, sondern stützt sich auf die natürliche Erwägung, daß ein so umfangreiches Institut wie die Preussische Bank für seine zahlreichen Filialen und die große Menge seiner, oft von einem Orte nach dem andern versetzten Beamten einer einheitlichen Rechtsnorm bedürfe.

Was den § 1 des Geszentwurfs betrifft, so hat allerdings der den Noten verliehene Kassencours in letztgedachter Beziehung kaum eine erhebliche Bedeutung. Desto mehr fällt aber hier die dem Preussischen Staate und der Preussischen Bank schuldige Rücksicht ins Gewicht, welche es erheischt, daß die stillschweigende Voraussetzung, der Bremische Staat werde die Noten ebenso stellen wie der Preussische Staat es thut, ohne weitere Clausel als die im Geszentwurfe enthaltene, erfüllt

werde. Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses ist gegen die Annahme der Noten der Preussischen Bank ein ernstliches Bedenken nicht geltend zu machen. Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf nicht in Frage stände, würden unsere öffentlichen Kassen diese Note nicht zurückweisen können, ohne den Geldverkehr des Staats und des Publikums zu schädigen. Senat und Bürgerschaft würden sich genöthigt sehen, im eignen Interesse die Zulässigkeit der Preussischen Noten zu decretiren, ebenso wie die süddeutschen und sächsischen Staaten, welche anfänglich auch nicht geneigt waren, die gedachten Noten in ihren Kassen anzunehmen, durch das Bedürfnis des Geldwerthes gezwungen worden sind, ihren Widerstand aufzugeben, obgleich die Preussische Bank in jenen Staaten nicht einmal eine Einlösungsstelle besitzt, wie doch in Bremen jetzt der Fall ist. Eine finanzielle Schädigung des Staats in Folge der Annahme der Noten der Preussischen Bank scheint auch die Bürgerschaft nicht zu besorgen, da sie thatsächlich mit derselben sich einverstanden erklärt und nur eine Clausel hinzugefügt hat, welche nicht praktisch werden kann. Die Bürgerschaft willigt ein, daß die öffentlichen Kassen die Noten an Geldesstatt annehmen sollen, so lange die Filiale dieselben hier einlöst. Es sind zwei Fälle denkbar, wo die Einlösung der Noten bei der hiesigen Filiale sistirt würde: entweder würde dies geschehen in Verbindung mit einer Zahlungseinstellung der Hauptbank, und dann würde der §. 1. des Gesetzentwurfs von selbst den Noten ihren Kassencours entziehen, oder es würde geschehen, wegen localer und temporärer Störungen im Geldtransport, und in diesem Falle würde man schwerlich einen vorübergehenden Uebelstand durch plötzliche Zurückweisung der Noten an den öffentlichen Kassen verschlimmern wollen. Das Publikum würde darunter am meisten leiden, und auch die Staatskasse, welche für auswärtige Zahlungen Preussischer Banknoten nicht entrafen kann, würde Verlegenheiten ausgesetzt sein. Für die öffentlichen Kassen ist es von keinem erheblichen Interesse, die bei ihnen eingehenden Preussischen Noten, für welche sie in der Regel unmittelbare Verwendung haben, hier am Orte einzulösen zu können. Selbst wenn dieser Fall gegen alle Wahrscheinlichkeit eintreten sollte, würde der wirkliche Schade sich auf einige Zinsenverluste und Porto- und Frachtauslagen beschränken. Es kommt hinzu, daß die Gefahr nicht nur sehr geringfügig ist, sondern auch ausnehmend ferne liegt. Nach einer langjährigen, die schwierigsten Zeitläufe umfassenden Erfahrung haben die Contore und Commanditen der Preussischen Bank stets sich im Stande gesehen, die ihnen präsentirten Noten einzulösen. Auch in Bremen ist hierfür in reichstem Maße Sorge getragen, und die Bankverwaltung erklärt den Fall „für kaum denkbar, daß Jemand, der Metallgeld zu haben wünsche oder seine Noten in Metallgeld umwechseln wolle, solches bei der hiesigen Filiale nicht sollte erhalten können.“ Der Credit und die außerordentliche Umlauffähigkeit der Noten der Preussischen Bank beruht vornehmlich auf ihrer Einlösbarkeit an allen Bankplätzen, und das eigene Interesse der Verwaltung bürgt daher für die letztere wirksamer als eine formelle Verpflichtung es vermöchte. Selbst dann aber, wenn man einer formellen Verpflichtung dieser Art mehr Werth, als gerechtfertigt erscheint, beilegen wollte, würde es doch unmöglich sein, dieselbe ausnahmsweise zu Gunsten Bremens zu erwirken. Nach den Bestimmungen ihres Grundgesetzes kann die Bankverwaltung die Einlösung ihrer Noten unbedingt nur an ihrem Hauptcontor zusichern; dies Grundgesetz abzuändern steht ihr nicht zu, und von einem Versuche, durch die Preussische Gesetzgebung für Bremen eine bevorzugte Stellung zu erlangen, welcher alle übrigen Bankplätze, Berlin ausgenommen, entbehren, würde völlig aussichtslos sein. Die Bankverwaltung hält an dem Grundsatz fest, thatsächlich Alles aufzubieten, ohne Rücksicht auf die Kosten, um jederzeit ihre Filialen mit dem zur Einlösung erforderlichen Metallgelde zu versehen, formell aber keine Zusicherung auszusprechen, welche zu erfüllen unter außerordentlichen Umständen, z. B. während einer Verkehrsunterbrechung in Kriegszeiten, unmöglich werden könnte. Die laut gewordene Behauptung, daß anderen deutschen Staaten eventuell Filialen der Preussischen Bank mit unbedingter Einlösungsverpflichtung würden gewährt werden, ist dem Senate auf eingezogene Erkundigung als durchaus grundlos bezeichnet worden.

Der §. 2 des Entwurfs ist nach vorgängiger vertraulicher Verhandlung mit der Bankverwaltung, so wie geschehen, gefaßt worden. Der Senat verhehlte sich nicht, und stellte solches der Bankverwaltung vor, daß es einerseits für die Bank ohne

praktischen Nutzen, andererseits nicht ganz unbedenklich sei, ihre Noten hinsichtlich der Vindication anders als andere Inhaberpapiere zu stellen; er glaubte aber, daß bei der geringen Bedeutung dieses Punktes es der Stellung Bremens zu der Angelegenheit nicht entspreche, Schwierigkeiten gegen eine Bestimmung zu erheben, welche in dem bisherigen Verkehrsgebiete der Bank unbeanstandet gilt. Die Bankverwaltung hat jedoch neuerdings zu erkennen gegeben, daß sie der Aufnahme dieser Vorschrift in das Bremische Gesetz eine erhebliche Bedeutung nicht beilegt. Dieselbe kann daher aus dem Entwurfe wegfallen, und der § 2 lautet: „Die Noten der Preussischen Bank sind einer Amortisation nicht unterworfen.“

Der § 3 sagt etwas an sich Selbstverständliches. Bei der exceptionellen Stellung, welche die Preussische Bank einnimmt, dürfte es jedoch zweckmäßig sein, diesem Satze seine Stelle im Gesetze zu lassen.

Der § 4 enthält die in Preußen für den Lombardverkehr der Preussischen Bank geltenden Rechtsnormen in der durch die hiesigen Verhältnisse und die hiesige Gesetzesprache gebotenen vereinfachten Fassung. Der Senat hat schon in seiner Mittheilung vom 16. August bemerkt, daß der Paragraph nur in unwesentlichen Punkten von dem allgemeinen Handelsrecht und der Bremischen Erbe- und Handfestenordnung abweiche, daß aber auf die Rechtsgleichheit sämmtlicher Filialen der Preussischen Bank Werth gelegt werde und daß dieser Gesichtspunkt wohl Beachtung verdiene. Er kann auch jetzt bei dieser Ansicht nur beharren. Daß die in Betracht kommenden Punkte unwesentlich seien, wird, wenn man die gewöhnlichen Geschäftsverhältnisse ins Auge faßt, nicht bestritten werden. Wer bei der Preussischen Bank eine Anleihe gegen Unterpfand aufnimmt, wird voraussetzen, daß das Unterpfand verfallen sei, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht genüge. Ob er diese Verpflichtung in Form eines schriftlichen Vertrages, wie das Handelsgesetzbuch vorschreibt, oder durch Unterzeichnung eines Schuldscheins, wie es bei der Preussischen Bank gebräuchlich ist, eingehe, wird für ihn ziemlich gleichgültig sein. Eben so wenig wird den anderen Formvorschriften des Handelsgesetzbuchs, von denen die Bank beim Verfaule des verfallenen Pfandes entbunden sein soll, Seitens des Handels- und Gewerbestandes eine erhebliche Bedeutung beigelegt werden. Man darf erwarten, daß derjenige, welcher Geschäfte mit der Preussischen Bank abschließt, mit den Bedingungen, unter denen dies geschieht, sich bekannt machen werde. Der Senat hält sich selbstverständlich nicht für berufen, die Geschäftsnormen der Preussischen Bank als solche zu beurtheilen und zu rechtfertigen; vielmehr liegt abgesehen von der in Betracht kommenden moralischen Verpflichtung die Frage lediglich so, ob es zweckmäßig sein würde, durch die Ablehnung dieser unschädlichen Vorschriften das Lombardgeschäft der Preussischen Bank von unserem Plage auszuschließen. Daß dies die Folge der Ablehnung sein würde, unterliegt nach den dem Senate gewordenen Erklärungen keinem Zweifel. Wenn man nun auch zur Zeit diesem Zweige des Bankgeschäfts eine große Wichtigkeit nicht beilegen wollte, so würde es doch schwer zu verantworten sein, um einiger, nicht schwer wiegender, mehr formeller als sachlicher Bedenken willen dem hiesigen Verkehre eine Hülfquelle abzuschneiden, welche unter Umständen, namentlich in kritischen Zeiten, eine im voraus nicht zu berechnende Bedeutung gewinnen kann.

Was den §. 5 anlangt, so sind durch das Preussische und Elsaß-Lothringensche Gesetz „die der Bank anvertrauten Gelder“ von Arrestanlagen befreit. Im Entwurfe ist der nicht ganz deutliche Ausdruck „anvertrauten“ nach Rücksprache mit der Bankverwaltung näher bestimmt worden. Dem Begehren der Letzteren, das geltende Recht der Bank hinsichtlich dieses Punktes in Bremen anerkannt zu sehen, konnte der Senat im Hinblick auf die oben geschilderte formelle Sachlage sich nicht entziehen, da anzuerkennen war, daß die Arrestfreiheit der Bankgelder zu denjenigen Grundlagen des Bankbetriebes gehöre, deren gesetzliche Sanctionirung in Bremen sie als eine Consequenz des diesseitigen Antrags betrachten dürfte. Daß in einzelnen Fällen die Arrestfreiheit zu Unzuträglichkeiten führen könne, hat der Senat sich nicht verhehlt und er hat es auch keineswegs an Bemühungen fehlen lassen, diesen Punkt in mehr zusagender Weise zu regeln. Allein schließlich mußte doch auch hier der Vortheil der zu erreichenden Eröffnung einer Preussischen Bankcommandite im Großen und Ganzen gegen die Bedenken im Einzelnen abgewogen und der Schluß gezogen werden, daß die letzteren nicht stark genug ins Gewicht fielen, um eine entschiedene Ablehnung

zu motiviren. Im Interesse der Rechtsgleichheit der zahlreichen Filialen der Preussischen Bank, welche unter einander in stetem Ein- und Auszahlungsverkehre stehen, hat die Arrestfreiheit für dies Institut unverkennbar eine andere und größere Wichtigkeit als für die Banken mit örtlich beschränkter Wirksamkeit. Auf der anderen Seite rechtfertigt sich die vom Senate in seiner Mittheilung vom 16. August ausgesprochene Ansicht, daß „im praktischen Verkehrsleben diese Exemption nicht von erheblicher Bedeutung sein dürfte,“ durch die in Preußen vorliegenden Erfahrungen, nach denen eine merkliche Schädigung der Rechtssicherheit durch die fragliche Gesetzesvorschrift nicht herbeigeführt worden ist, vielmehr in der Rechtswissenschaft die Ansicht Geltung gewinnt, daß es sich empfehle, die Banken anvertrauten Gelder allgemein von Arrestanlagen zu befreien. Um Mißdeutungen auszuschließen, wird übrigens die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß der Ausdruck „Arrest“ nur in dem nämlichen strikten Sinne, in welchem u. a. auch die Bremische Gerichtsordnung (Titel XIII.) ihn anwendet, also lediglich vom eigentlichen Sicherheitsarreste zu verstehen ist, nicht aber von den Beschlagnahmen ausstehender Forderungen mittelst richterlichen Befehls zum Behufe einer Urtheilsvollstreckung. Daß auch dem entsprechenden Paragraphen der Preussischen Bankordnung in Preußen eine weitergehende Bedeutung nicht beigelegt werde, ist im Laufe der Verhandlungen dem Senate ausdrücklich bestätigt worden. Es muß indessen zugegeben werden, daß der Sprachgebrauch unserer Gerichte und Rechtsgelehrten dem Worte „Arrest“ eine umfassendere Bedeutung beizulegen pflegt, und es könnte daher immerhin, um jeden Zweifel zu beseitigen, der § so gefaßt werden: „Die der Bank im Anweisungs-, Einzahlungs-, Giro- oder Depositenverkehr anvertrauten Gelder können mit Sicherheitsarrest nicht belegt werden.“

Nach dieser Darlegung aller in Betracht kommenden Momente darf der Senat zuversichtlich erwarten, daß die Bürgerschaft nicht ferner Anstand nehmen werde, dem am 16. August d. J. vorgelegten Gesetzentwurfe, die Commandite der Preussischen Bank betreffend, mit der zu §§ 2 und 5 oben beantragten Abänderung, ihre Genehmigung zu ertheilen und dadurch Bremen die Fortdauer einer Anstalt zu sichern, welche schon während der kurzen Zeit ihres Bestehens ihre Bedeutung für unseren Platz erprobt hat.

5. Verwaltung der neuen Friedhöfe für die Stadt Bremen.

Im Verlauf der Arbeiten zur Anlage der Friedhöfe in Schwachhausen und Walle hat es sich bereits als wünschenswerth herausgestellt, die Regulirung der Verwaltung derselben nicht länger anstehen zu lassen. Das der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze ertheilte Commissorium ist auf die Erwerbung des Areales und dessen Anlage beschränkt. Damit die neuen Friedhöfe aber, wie erforderlich, sobald die Umstände es gestatten, in Benutzung genommen werden können, bedarf es einer Reihe wichtiger Vorbereitungen, z. B. für die durch Senat und Bürgerschaft festzustellenden Tarife, die Einrichtung des Transportes der Leichen und die geeignetsten Transportmittel, demnächst die Annahme der nöthigen Beamten sowie die Einrichtung und Anschaffung alles dessen, was zu ihrem Dienst gehört etc. Zur Besorgung aller derartigen Geschäfte ist dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft vom 20. September/8. November 1871 gemäß eine communale Verwaltung einzusetzen, sei es daß dieselbe ebenfalls der bestehenden Deputation zugewiesen, oder daß eine neue Deputation damit beauftragt werden soll.

Da eine provisorische Einrichtung ein weilen ausreichen wird, so scheint sich der erstere Weg zu empfehlen. Der Senat beantragt daher, der jetzigen Deputation auch die provisorische Verwaltung der neuen Friedhöfe, zunächst bis zum 31. December 1874, zu überweisen, und zur Erleichterung des Ueberganges der Deputation zu empfehlen, die Mitglieder der jetzigen Commission zur Verwaltung der altstädtischen Beerdigungsanstalten zu ersuchen, an ihren Berathungen Theil zu nehmen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 14. October 1872.

Bericht,

der wegen Entwerfung eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes niedergesetzten Deputation.

Die Deputation beehrt sich in Erledigung des ihr ertheilten Auftrags in der Anlage den Entwurf eines Verkoppelungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzes vorzulegen. Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs hat die Deputation in manchen wesentlichen Bestimmungen desselben außer dem Entwurf zu einem Verkoppelungsgesetz für Kurhessen aus dem Jahr 1865 namentlich das im Großherzogthum Oldenburg bestehende Verkoppelungsgesetz sich zum Muster dienen lassen, ein Gesetz, welches nach dem Vorgange der hannoverschen Gesetzgebung ausgearbeitet ist, sich in der Anwendung bewährt und die Anerkennung im Verkoppelungsweisen erfahrener Techniker gefunden hat. Ferner auch dabei den Rath erfahrener Verkoppelungsgeometer einzuziehen und so weit irgend in Berücksichtigung unsrer partikularen Verhältnisse thunlich in Uebereinstimmung mit solchem vorzugehen, hat die Deputation für zweckmäßig gehalten.

Durch Verkoppelungsgesetze soll die Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke von Landeigenthümern im landwirthschaftlichen Interesse, durch Gemeinheitstheilungen die erfolgreichere Cultivirung des unter die einzelnen Interessenten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Landeigenthums erstrebt werden durch die gesetzliche Anerkennung namentlich des Grundsatzes, daß in solchen Fällen thatsächlicher oder rechtlicher Gemeinschaftlichkeit der Interessen die Minderheit der Betheiligten hinsichtlich einer angemesseneren Vertheilung des Grundeigenthums im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten dem Willen der Mehrheit sich zu fügen habe. Dies allein wird aber nicht genügen, um das Erstrebte ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu erreichen. Sehr oft liegen die Rechte der einzelnen Betheiligten an dem zu verkoppelnden oder zu theilenden Grundeigenthum nicht klar und unbestritten vor und gerade in Veranlassung der Verkoppelung oder der Gemeinheitstheilung werden unklare Rechtsverhältnisse, welche ohne besondere Veranlassung unter den Betheiligten in ihrer bisherigen Unklarheit fortbestanden hätten, zum Gegenstand eines der Entscheidung bedürftenden Rechtsstreites gemacht. Eine Verkoppelung oder Gemeinheitstheilung würde nun in sehr vielen Fällen kaum durchzuführen und für die Betheiligten die Quelle unverhältnismäßiger Kosten und Weiterungen sein, wenn für derartige Streitigkeiten im Wege eines Rechtsstreites vor den competenten Gerichten die erforderliche Erledigung gesucht werden müßte. Es ist daher durch Verkoppelungsgesetze dafür die geeignete Vorsorge zu treffen, daß, so weit irgend thunlich, die bei der Verkoppelung oder der Gemeinheitstheilung unter den einzelnen Betheiligten auftauchenden Streitigkeiten im Wege eines Schiedsspruchs nach vorhergegangenem möglichst einfachen Verfahren erledigt werden. In den Einzelbestimmungen eines guten Verkoppelungsgesetzes, und gerade eines solchen, wird daher häufig ein Compromiß zwischen den Interessen gründlichster Rechtspflege und den durch die Verkoppelung selbst verfolgten Interessen zu erkennen sein. Der dadurch für den Einzelnen unter Umständen herbeigeführte Zwang, die Entscheidung über seinen Rechtsanspruch einem Verfahren anheimzustellen, welches nicht in demselben Maße wie ein gerichtliches Verfahren Garantien gründlichster Prüfung bietet, wird gerechtfertigt durch das höhere Interesse, welches alle Betheiligte gemeinsam an dem Zustandekommen der Verkoppelung oder der Gemeinheitstheilung haben, und durch die Genossenschaft, in welcher alle Betheiligte, sei es rechtlich bei Gemeinheitstheilungen auf Grund des gemeinschaftlichen Eigenthums, sei es thatsächlich bei Verkoppelungen auf Grund ihrer in einem durch die Gemeinsamkeit derselben wirthschaftlichen Interessen bestimmt abgegrenzten Complex zusammenliegender Grundstücke oder der Gerechtsame an denselben sich befinden. In diesen Bemerkungen über die Hauptgrundsätze, von welchen bei der Entwerfung von Verkoppelungsgesetzen auszugehen ist, werden

namentlich die §§. 22, 28, 30, 32, 36, 72 des beiliegenden Entwurfs, in welchen vornehmlich ein den Betheiligten auferlegter Zwang in den obgedachten beiden Richtungen hervortritt, im Allgemeinen eine Rechtfertigung finden.

Zur weiteren Motivirung einzelner Bestimmungen des Entwurfs ist das Folgende zu erwähnen:

Zu § 1. Nach dem Vorschlage der Deputation soll das Gesetz auf das Landgebiet Anwendung finden, nicht auf städtische Grundstücke. Die Kammer für Landwirtschaft, welcher der Entwurf zum Zweck der thunlichsten Vereinfachung der Verhandlungen bereits von der Deputation zur Begutachtung mitgetheilt ist, hat darauf angetragen, daß in Ueberlegung gezogen werde, ob nicht das Gesetz auch auf die im Jahre 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheile Anwendung finden könne. Die Deputation hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, sie muß aber in ihrer überwiegenden Mehrheit aus folgenden Gründen davon abrathen, das Gesetz auf die fraglichen ehemaligen Gebietstheile auszudehnen. Wie im Eingange des Berichts bemerkt, sind es lediglich Rücksichten auf das landwirthschaftliche Interesse, welche den durch Verkoppelungsgesetze dem Einzelnen auferlegten Zwang rechtfertigen, sich Mehrheitsbeschlüssen ihm benachbarter Grundstückseigenthümer in Betreff des Umtausches seiner Ländereien gegen anders belegene und einem summarischen Verfahren in Betreff der mit Verkoppelungsbetheiligten etwa bestehenden Rechtsstreitigkeiten zu fügen. Auch werden nur ländliche, für den landwirthschaftlichen Betrieb benutzte, Grundstücke, deren Werth lediglich durch den landwirthschaftlichen Ertrag bestimmt wird, in der Regel leicht und sicher abzuschätzen und bei verschiedener Güte mit einander zu vergleichen sein, und werden daher hier auch die Rechte von Pfandgläubigern nicht beeinträchtigt, wenn, wie im Verkoppelungsverfahren erforderlich, mit den Grundstücken auch ein Umtausch der an ihnen haftenden Pfandrechte stattfindet. In Uebereinstimmung mit den Verkoppelungsgesetzen anderer Staaten wird daher auch in den §§ 6 und 7 des Entwurfs als Regel aufgestellt, daß die Grundstücke nach dem landwirthschaftlichen Werth zu schätzen sind, daß Gebäude nebst Hofräumen und Gärten nur im Fall der Uebereinstimmung aller bei der Verkoppelung betheiligten Grundeigenthümer, und Grundstücke, welche Baugrundwerth haben, nur dann ausnahmsweise in die Verkoppelung zu ziehen sind, wenn der Eigenthümer aus der Verkoppelungsmasse Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. Nun wird aber, zumal in Berücksichtigung der in diesen ehemaligen Gebietstheilen in letzter Zeit stattgefundenen Umwandlung der Cultur- und Werthverhältnisse, nicht zu bestreiten sein, daß, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, die im Jahre 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheile nur aus Grundstücken bestehen, welche jetzt Baugrundwerth haben, einer Abschätzung nach landwirthschaftlichem Werthe nicht unterzogen werden können und überhaupt wegen der stets wechselnden und zum Theil von der Speculation abhängigen Höhe der Preise einer wirklich zuverlässigen Schätzung und wechselseitigen Werthvergleichung sich entziehen. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß ohne Schädigung der Interessen mancher Grundeigenthümer und Pfandgläubiger in diesem jetzt städtischen Areal, ein Verkoppelungsverfahren auch trotz umsichtigster Leitung und Schätzung nicht durchzuführen ist. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß ein Verkoppelungsverfahren, welches die Förderung des landwirthschaftlichen Interesses durch Herbeiführung einer für die landwirthschaftliche Cultur richtigen Zusammenlegung der Grundstücke und ferner einer zweckmäßigeren Weg- und Abwasserungsführung innerhalb derselben bezweckt, dort diesen Zweck, zumal in Berücksichtigung des dort bereits festgestellten Straßennetzes, gar nicht verfolgen könnte und statt dessen ihm fernliegende bauliche Zwecke verfolgen müßte, welche letztere nach Ansicht der Deputation auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges ohne erhebliche Schädigung von Eigenthumsinteressen gar nicht zu fördern sind, deren Förderung vielmehr nach wie vor der durch Gesetze unbehinderten freien Speculationsthätigkeit Privater überlassen werden muß, soweit nicht der Staat für zweckmäßig hält, hier durch Expropriation von Straßenareal fördernd einzugreifen. Es ist endlich in Berücksichtigung zu ziehen, daß eine Verständigung aller betheiligten Grundeigenthümer über einen in Rücksicht auf landwirthschaftliche oder bauliche Interessen sich empfehlenden Umtausch ihrer Grundstücke nach wie vor statthaft bleibt und daß in solchen Fällen diejenigen Erleichterungen, welche das Gesetz vom

14. Mai 1819, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betr. fessend, bietet, von den Betheiligten benutzt werden können, da selbstverständlich dieses Gesetz nur, soweit es sich auch auf das Landgebiet erstreckt, in Folge des hier fraglichen neuen Gesetzes außer Kraft zu setzen sein würde.

Aus den vorstehenden Gründen würde die Deputation empfehlen selbst einen Theil des jetzigen Landgebiets, nämlich den Theil der Feldmark Neucland-Buntenthorsteinweg, welcher zwischen der Neuclander Straße und der Stadt belegen ist, da dieses Areal jetzt im Wesentlichen Baugrundwerth hat, von dem Verkoppelungsgesetz auszunehmen, wenn nicht zur Zeit in Frage stände, ob dieses Areal Theil des Landgebiets bleiben soll. Wahrscheinlich wird diese Frage, ehe der gegenwärtige Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt, entschieden sein. Eventuell würde sich empfehlen im § 1. hinter „Landgebiet“ die Worte hinzuzufügen: „mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die Neuclander Straße begrenzten Theils der Feldmark Neucland-Buntenthorsteinweg.“

Zu § 2. In dem Gesetzentwurf ist unterschieden zwischen den Theilnehmern der Verkoppelung und den Betheiligten. Verkoppelungs-Theilnehmer sind die Eigenthümer der zur Verkoppelung gezogenen Grundstücke und diejenigen, welchen an diesen Grundstücken, sei es im Ganzen oder an einzelnen derselben, ein Weiderecht oder ein Recht der Entnahme von Deichmaterial zusteht. Betheiligte sind die genannten Theilnehmer und die aus irgend einem Grunde, sei es als sonstige servitutberechtigten Pfandgläubiger, Pächter u. s. w. bei der Verkoppelung interessirten Dritten. Die Grundeigenthümer bilden vermöge der Lage ihrer Grundstücke, wie Eingangs bemerkt, eine Art Genossenschaft thatsächlicher Natur, ihnen sind hinzugezählt die Weideberechtigten und die zu Deichmaterial Berechtigten, weil diese vornehmlichsten Servitutberechtigten ein dem Werth nach dem Eigenthum sich annäherndes Recht an der Verkoppelungsmasse haben und weil es im landwirthschaftlichen Interesse erwünscht ist, diese Berechtigten im Verkoppelungsverfahren wegen Wegfall ihrer Gerechtsame durch Ueberweisung von Grundstücken zu entschädigen. Vermöge dieser Gemeinschaftlichkeit der Interessen erscheint es gerechtfertigt, — und darin besteht eben das Charakteristische des Verkoppelungsverfahrens — unter diesen Theilnehmern zunächst die Grundeigenthümer dem in dem Mehrheitsbeschluss über die Eröffnung des Verkoppelungsverfahrens selbst (§ 36.) liegenden Zwange, ferner alle Theilnehmer dem in den Bestimmungen über das Schiedsgericht (§ 30.) liegenden Zwange zu unterwerfen. Andererseits erscheint es aus gleichen Gründen notwendig, diesen sämtlichen Theilnehmern ein Stimmrecht bei der Wahl derjenigen Personen, welche unter der Leitung des Landherrs bei der Ausführung der Verkoppelung in amtlicher Eigenschaft thätig sind, als Deputirte, Schiedsrichter, Schärer, Anweiser, Rechnungsführer (§ 39.) einzuräumen. Die übrigen bei der Verkoppelung außer den Theilnehmern betheiligten Personen, zu deren Bezeichnung (mit Einschluß der Theilnehmer) im Gesetz überall der Ausdruck: Betheiligte gebraucht ist, als Gutsherren, dritte Servitutberechtigten, Pfandgläubiger, Pächter, sind dagegen bei einem Verkoppelungsverfahren nur insoweit betheiligt, als sie ein Interesse daran haben, daß ihre in ihrem Wesen verbleibenden und durch das Gesetz nur in unwesentlichen Beziehungen modificirten Rechte im Verfahren genügend berücksichtigt werden. Hinsichtlich ihrer muß daher durch das Gesetz nur Vorsorge dafür getroffen werden, daß, soweit ihre Rechte in Frage kommen, ihnen die Gelegenheit zur Wahrung derselben im Verfahren gegeben werde. Dies ist durch Vorschriften geschehen, wonach vor Abschluß aller wesentlichen Abschnitte des Verfahrens, durch welche möglicherweise ihre speciellen Interessen berührt werden können, außer den Verkoppelungstheilnehmern auch die übrigen Betheiligten, somit alle Betheiligten durch Bekanntmachung von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen oder durch vorherige Ladungen zur Erklärung über das Geschehene aufzufordern sind. (§§ 38, 46, 61, 66.)

Zu § 3. Nach dem Entwurf soll der Geometer, diejenige Persönlichkeit, von dessen Thätigkeit wesentlich der mehr oder minder günstige Verlauf und Erfolg eines Verkoppelungsverfahrens abhängt, von den Deputirten ernannt werden. Auf Antrag der Kammer für Landwirthschaft ist dahin ein früherer Vorschlag der Deputation abgeändert, nach welchem letzteren der Landherr den Geometer unter Beirath der

Deputirten ernennen sollte. Für diese Aenderung ist maßgebend gewesen die Erwägung, daß der Geometer, welchem volles Vertrauen der Verkoppelungstheilnehmer entgegen kommen muß, wenn nicht große Weiterungen hervorgerufen werden sollen, dieses Vertrauen am sichersten dann finden wird, wenn er direct oder indirect von den Theilnehmern selbst ernannt ist. Das eigene Interesse der Theilnehmer wird Fehlwahlen, die doch auch im anderen Falle möglich sind und dann sich in viel bedenklicherer Weise geltend machen werden, verhüten. Auch ist zu erwarten, daß das eigene Interesse der Theilnehmer sie bezw. die Deputirten verschiedener Verkoppelungsverfahren bewegen wird, die Wahl eines und desselben im Verkoppelungsverfahren bereits erprobten Geometers anzustreben, da hiesigen Staatsbeamten schwerlich die Uebernahme dieser zeitraubenden Beschäftigung gestattet werden wird und auswärtige Geometer ohne unverhältnißmäßige Kosten nur dann werden verwandt werden können, wenn die gleichzeitige Uebernahme mehre er Verkoppelungen ihre Zeit ganz ausfüllt.

Zu § 6. Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist auf Antrag der Kammer für Landwirthschaft so wie geschehen gefaßt, während früher die Deputation eine Bestimmung beabsichtigte, wonach die Winterdeiche im Fall des Widerspruchs eines der beteiligten Grundeigenthümer von der Verkoppelung auszuschließen seien. Wünschenswerth ist bei Gelegenheit einer Verkoppelung von Grundstücken auch die Deiche, deren Unterhaltung den Eigenthümern dieser Grundstücke obliegt, einer neuen Vertheilung zu unterziehen, da häufig Deichstrecken im Verhältniß zu den Grundstücken, mit welchen die Unterhaltung jener verbunden ist, sehr ungünstig liegen, und ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine Verkoppelung der Deiche selten wird zu erreichen sein, wenn der Widerspruch nur eines Theilnehmers genügt, um die Verkoppelung der Deiche zu verhindern. Andererseits ist indeß zu berücksichtigen, daß durch eine Verkoppelung von Deichen die öffentlichen Interessen des Deichwesens sowohl wie die Interessen einzelner Deichhalter leicht gefährdet werden können. Der im Entwurf gemachte Vorbehalt, daß der Beschluß hinsichtlich der Verkoppelung von Winterdeichen und das Ergebnis einer Verkoppelung von Winterdeichen der Bestätigung des Landherrn und der Deichdirection bedürfen, scheint genügend für die Fernhaltung derartiger Gefährdungen öffentlicher oder privater Interessen. Mit der Einführung der Communionsdeichung würden selbstverständlich diese Bestimmungen, soweit sie die Winterdeiche betreffen, gegenstandslos werden.

Zu § 7. Nach dem Vorschlage der Deputation soll das Verkoppelungsgesetz nur auf das Landgebiet Anwendung finden. In solchem Falle werden bei Verkoppelungen, welche nach diesem Gesetz auszuführen sind, nur ausnahmsweise Grundstücke, welche Bauwerth haben, in Frage kommen, und dann nur Grundstücke, welche hinsichtlich ihres Bauwerthes durch ihre Lage nicht erheblich von einander abweichen. In solchem Falle erscheint es daher auch unbedenklich, derartige Grundstücke nach dem Vorgang anderer Verkoppelungsgesetze nur in dem Falle von der Verkoppelung auszuschließen, wenn sie nicht gegen Grundstücke derselben Gattung ausgetauscht werden können. Nicht genügend würde aber diese Bestimmung sein zum Schutz der Privatinteressen, wenn das Verkoppelungsgesetz auch auf die 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheile in Anwendung kommen sollte, indem hier rückfichtlich der Grundstückswerthe nicht bloß, ob der Grund Baugrund ist, sondern vor Allem die Lage des Baugrundes maßgebend ist. Hier würde ein Austausch eines Grundstücks von Baugrundwerth gegen ein anderes der Gattung nach gleiches und zugleich von wenigstens annähernd gleichem Werth selten zu ermöglichen sein. Im Uebrigen ist hier hinsichtlich der 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheile auf das zu § 1 Bemerkte zu verweisen.

Zu §§ 8—11. Es ist hier hinsichtlich der auf zu verkoppelnden Grundstücken haftenden Servituten oder denselben zustehenden Gerechtsame unterschieden zwischen Wege- und Wasserzugs-Servituten einerseits und den übrigen Servituten andererseits. Es ist davon auszugehen, daß gerade in Folge der Verkoppelung Wege und Wasserzüge in Richtung und Beschaffenheit werden verbessert werden, in der Regel wird jeder Berechtigte, auch Derjenige, welcher nicht zugleich Theilnehmer der Verkoppelung ist, dadurch in seinem Interesse gefördert, soweit Wege und Wasserzüge in Frage stehen. Man wird daher unbedenklich den Grundsatz aufstellen können, daß eine veränderte Führung und Einrichtung von Wegen und

Wasserzügen zu Entschädigungen nicht berechtigt. Gerechtfame anderer Art dagegen werden, wenn sie Theilnehmern zustehen, möglichst in Land zu ersetzen, wenn sie Dritten zustehen, möglichst vertragsweise gegen Entschädigung aufzuheben sein, da sich principiell deren Aufhebung im Interesse der Landwirthschaft empfiehlt.

Zu §. 13. Die großen Schwierigkeiten, welche bei Verkoppelungen die gleichzeitige anderweitige Regulirung der auf den zur Verkoppelung gezogenen Grundstücken haftenden handfestarischen Rechte bietet, hat die Deputation in diesem Vorschlag zu lösen versucht. Dieselbe hat für zweckmäßig gehalten, den Entwurf des Gesetzes wegen dieser und einiger sonstiger, die Erbe- und Handfestenordnung betreffenden Bestimmungen, dem Erbe- und Handfestenamnt zur Prüfung mitzutheilen, welcher sich dieses zu ihrer Dankverpflichtung unterzogen hat. Von dem Erbe- und Handfestenamnt ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpfändung von Guts herrnrechten nicht berücksichtigt sei, ein Anstand, welcher durch einen in den vierten Absatz des § 13 jetzt aufgenommenen Zusatz seine Erledigung gefunden haben wird. Des Falles, daß bei der Verkoppelung meier- oder erbenzinspflichtige Grundstücke zusammen mit gutherrnfreien Grundstücken gegen eine Koppel ausgetauscht werden, glaubte die Deputation in dem Entwurf nicht besonders gedenken zu sollen, da auch ohne ausdrückliche Vorschrift in solchem Fall der Verkoppelungsplan die nähern Bestimmungen darüber wird enthalten müssen, auf welchen Theil der neuen Koppel das Guts herrnrecht übergehen soll, analog dem Fall, wo verschiedene Handfesten auf verschiedenen Grundstücken, oder Handfesten nur auf einem Theil der Grundstücke haften, wofür eine Koppel an die Stelle tritt. Der Vorschlag des Erbe- und Handfestenamnts, im Fall von Geldentschädigungen bei vorliegenden Verpfändungen von Grundstücken an Stelle des im zweiten Absatz des § 13 beschriebenen neuen Verfahrens ein Verfahren nach Analogie des § 91 b der Erbe- und Handfestenordnung eintreten zu lassen, schien der Deputation in seiner Ausführung mit zu großen und unnöthigen Weiterungen verbunden, vielmehr nach deren Ansicht in der vorgeschlagenen Abschreibung des an handfestarische Gläubiger ausgezahlten Geldbetrags auf den Handfesten das einfachste Auskunftsmittel sich zu bieten dafür, daß durch die bei Verkoppelungen ausnahmsweise und nur höchstens bis zu 3 Procent des Werths (§ 18) erfolgende Entschädigung in Geld die handfestarischen Rechte nicht beeinträchtigt werden.

In dem dritten Absatz des § 13 ist nur dem Schuldner, nicht dem Pfandgläubiger die Befugniß zur sofortigen Aufhebung des Darlehnvertrages zugesprochen, dem letztern nur die Befugniß gewährt der Uebertragung des Pfandrechts auf die neue Koppel zu widersprechen, wenn er, nöthigenfalls im Wege der Klage, nachweist, daß durch die Uebertragung seine Sicherheit gefährdet werde. Das Erbe- und Handfestenamnt hat zur Erwägung verstellt, ob nicht, damit nicht der landwirthschaftliche Credit durch eine derartige Belästigung des handfestarischen Gläubigers leide, sich mehr empfehle, auch dem Gläubiger gleich dem Schuldner das Kündigungsrecht zu gewähren. Nach wiederholter Prüfung glaubt indeß die Deputation ihrem Vorschlage den Vorzug geben zu sollen, indem sie die nur in seltenen Fällen in Frage kommende Belästigung für nicht so erheblich ansehen kann, daß sie einem Auskunftsmittel sollte weichen müssen, welches häufig sich als sehr störend, ja als geradezu hinderlich für eine an sich wünschenswerthe Verkoppelung erweisen würde.

Zu § 14. Wenn der Pächter die Wahl hat, entweder die Pacht hinsichtlich der neuen Koppel bestehen zu lassen oder die Pacht dergestalt zu kündigen, daß sie mit dem laufenden Pachtjahr abläuft, so erscheinen damit einerseits die Interessen der Verkoppelung und andererseits diejenigen des Pächters genügend gewahrt. Tritt eine Koppel an die Stelle verpachteter und nicht verpachteter Ländereien, so wird in dem Verkoppelungsplan analog wie im Fall der Verpfändung eines Theils der Ländereien zu bestimmen sein, welcher Theil der Koppel an die Stelle des verpachteten Landes zu treten hat.

Zu § 18. Den Verkoppelungs-Theilnehmer stets durch eine Koppel zu entschädigen, welche dem an die Verkoppelungsmasse abgetretenen Lande an Beschaffenheit und Güte gleichsteht, ist nicht immer durchführbar, doch könnten dessen Interessen in Rücksicht auf seinen Wirthschaftsbetrieb zu sehr geschädigt werden, wenn er in Folge der Verkoppelung gezwungen werden könnte, eine Koppel anzunehmen, welche

dem abgetretenen Lande der Bodengattung und Güte nach nicht annähernd gleichsteht, oder gar an Stelle abgetretenen Landes im Wesentlichen eine Entschädigung in Gelde anzunehmen. In allen Verkoppelungsgesetzen sind daher den oft nicht zu vermeidenden Ausgleichungen in Land oder Geld bestimmte Grenzen gesetzt, für die Ausgleichung im Flächeninhalt ist meistens eine Maximal Differenz von zehn Procent für zulässig und genügend erachtet, für die Ausgleichung in Gelde ein Maximalbetrag von fünf Procent des Werths des abgetretenen Landes. Befragte Sachverständige sind der Ansicht, daß bei richtiger Leitung des Verkoppelungsverfahrens die immer mißliche Ausgleichung in Gelde ganz vermieden werden könne, sie ganz zu verlieten erschien indeß der Deputation, da ein solches absolutes Verbot ohne Vorgang ist und doch leicht zu den größten Unzuträglichkeiten führen könnte, nicht gerathen, dagegen hat sie auf Antrag der Kammer für Landwirthschaft die fünf Procent auf drei Procent herabzusetzen für nicht bedenklich erachtet.

Zu §§ 20 und 21. Die Kosten der durch die Verkoppelung hervorgerufenen Anlagen von Wegen, Wasserzügen u. s. w. wird die Verkoppelungsmasse zu tragen haben. Hinsichtlich der Unterhaltung derselben ist zu unterscheiden, ob diese Anlagen an Stelle vorhanden gewesener getreten oder als gänzlich neue Einrichtungen anzusehen sind. Im ersten Fall werden die Unterhaltungsverpflichtungen Dritter, z. B. der Wegeverbände, Abwässerungsverbände, Privater von den weggefallenen früheren Anlagen auf die an die Stelle derselben getretenen neuen im Verkoppelungsplan zu übertragen sein, im letztern Fall sind die Unterhaltungskosten auf die Verkoppelungs-Theilnehmer zu repartiren.

Zu B. Vorschriften für das Verfahren.

Bei den Vorschlägen, die Gestaltung des Verfahrens betreffend, hat sich die Deputation von der im Eingang des Berichts gerechtfertigten Rücksicht leiten lassen, daß das Verkoppelungsverfahren die einfachsten Formvorschriften für die Verhandlung und für die Entscheidung von Streitigkeiten fordert, soweit nur irgend die Interessen der einzelnen Betheiligten solches gestatten.

Zu § 25. Das Verkoppelungsverfahren verlangt eine einheitliche Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame. Bei getheiltem Eigenthum ist der erbliche Nutzungsberechtigte der gegebene Vertreter, der Obereigenthümer ist nur in zweiter Linie interessirt und erscheint sein Interesse durch die Vertretung Seitens der Nutzungsberechtigten in der Regel völlig gewahrt. Im Fall von Interimswirthschaften kann man zweifeln. Der Interimswirth hat ein der Zeit nach beschränktes Interesse, der Anerbe ist der dauernd Betheiligte, ohne dessen Einwilligung kann nicht über den Bestand der Stelle verfügt werden. Die Kammer für Landwirthschaft hat daher auch beantragt, diesen letzteren die Vertretung zuzuweisen. Die Deputation hat indeß geglaubt, im Interesse des Verkoppelungsverfahrens dem Interimswirth die Vertretung der Stelle zuweisen zu sollen. Im Wesentlichen und, abgesehen von Geldenschädigungen, welche selbstverständlich dem Anerben und nicht dem Interimswirth zukommen müssen, hat der Interimswirth bei der Verkoppelung mit dem Anerben das gleiche Interesse. Jener ist, abgesehen von Veräußerungen, allgemein der legitimirte Vertreter der Stelle. Dem Anerben, meist minderjährig, müßten häufig für den Fall der Verkoppelung besondere Vormünder ernannt werden. Und vor Allem ist zu erwägen, daß die Veräußerung auf Grund eines Verkoppelungsverfahrens nur rechtlich, nicht thatsächlich einer Veräußerung in Folge freier Vereinbarung gleich steht. Die Veräußerung auf Grund eines Verkoppelungsverfahrens findet statt unter obrigkeitlicher Leitung, die neuen Koppeln werden den Theilnehmern nach unparteiischer Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse Seitens Dritter, des Landherrn, Verkoppelungs-Geometers, der Schätzer u. s. w. zugewiesen, der Wille des betheiligten Grundstücksvertreters ist bei einer derartigen Veräußerung nicht entfernt dergestalt maßgebend, wie bei einer gewöhnlichen, vom Vertreter des Grundstücks in ihren Bedingungen freizugestaltenden Veräußerung.

Das Verkoppelungsverfahren verlangt ferner und vor Allem, daß die bei der Verkoppelung in Frage kommenden Privatrechte überhaupt vertreten seien. Auf diese Erwägung gründen sich die in §. 25 enthaltenen Bestimmungen über die Vertretung der Rechte in Fällen einer Gemeinschaftlichkeit oder des Streitiges. Namentlich der Fall, daß ein Recht in Streit befangen, ist zu berücksichtigen. Ein Verkoppe-

lungsverfahren würde häufig in ungebührlicher, für die übrigen Interessenten oft unerträglicher Weise verzögert werden, wenn vor der definitiven Erledigung von Streitigkeiten, welche sich auf im Verkoppelungsverfahren befangene Rechte beziehen, mit dem Verkoppelungsverfahren nicht vorgeritten werden könnte. Es muß daher für eine provisorische, nur für das Verkoppelungsverfahren maßgebende Vertretung gesorgt werden. Die Deputation erachtet für sachgemäß und unbedenklich zur Erledigung dieses Anstandes dem Besitzer, im Fall des streitigen Besitzes, wenn die Streitenden über den gemeinschaftlichen Vertreter sich nicht einigen können, bis zu ausgemachter Streitsache demjenigen im Verkoppelungsverfahren die Vertretung des Rechtes zu übertragen, welcher nach Ansicht des Landherrn für den Berechtigten zu halten ist. Auch hier wird derjenige, welcher durch solche Vorschläge die Rechtssicherheit zu sehr gefährdet erachten sollte, zu berücksichtigen haben, daß es sich nur um eine Vertretung von Rechten im Verkoppelungsverfahren handelt, durch dessen Einrichtung an sich schon genügende Garantien dafür geboten sind, daß bei dem bezweckten Umtausch der Rechtsgegenstände die Interessen der einzelnen Rechtshaber gefördert oder doch jedenfalls nicht gefährdet werden.

Zu §§ 30—32. In dem Verkoppelungsverfahren unter den Theilnehmern und sonstigen Betheiligten entstehende Streitigkeiten können sich beziehen entweder auf das Verkoppelungsverfahren selbst, namentlich die Art und Weise, in welcher die Verkoppelung zur Ausführung gebracht wird, oder auf die unter Einzelnen streitigen Rechte an den zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücken. Eine thunlichst schnelle Erledigung solcher Streitigkeiten ist wünschenswerth. Daß in allen Fällen zunächst vom Landherrn die Güte zu versuchen ist, bedarf der Rechtfertigung nicht. Ist aber der Güteversuch erfolglos, so fragt sich, wem soll nunmehr die Entscheidung zustehen. Die Antwort liegt nahe, daß, soweit es sich um Streitigkeiten unter den Theilnehmern der Verkoppelung handelt, unter welchen durch das Verkoppelungsverfahren eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen, eine Art Societät in Bezug auf die zur Verkoppelungsmasse gezogenen Grundstücke hervorgerufen ist, die Entscheidung durch ein von den Theilnehmern zu ernennendes Schiedsgericht zu geschehen habe. Unbedenklich und durch die Streitigkeiten sich auf das Verkoppelungsverfahren selbst, die Ausführung der Verkoppelung beziehen. Verschiedener Meinung kann man darüber sein, ob es zweckmäßig sei, auch solche Streitigkeiten der Theilnehmer unter einander, welche über die Existenz oder das Maas ihrer Rechte oder Gerechtsame an den zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücken unter ihnen bestehen, an ein Schiedsgericht zu verweisen. Derartigen Streitigkeiten können verwickelte Rechtsverhältnisse zu Grunde liegen, welche zu entwirren im summarischen schiedsrichterlichen Verfahren nicht immer möglich sein wird. Andererseits fordert das Interesse der Verkoppelung eine schnelle Erledigung solcher Streitigkeiten, da vor deren Erledigung das Verkoppelungsverfahren nicht zu erledigen ist. Die Deputation hat, durch den Vorgang des Oldenburgischen Verkoppelungsgesetzes in ihrer Ansicht bestärkt, das Verkoppelungs-Interesse als das hier vorwiegende erachtend, dafür gehalten, daß auch derartige Streitigkeiten an das Schiedsgericht zu verweisen seien. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel ist besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß in der Regel die Entscheidung der hier fraglichen Streitigkeiten, meist Grenzstreitigkeiten, Begreitigkeiten, Streit über die Existenz oder die Ausdehnung anderer Prädialservituten von der Klarstellung der bisherigen thatsächlichen Ausübung abhängig ist, wozu besonders Schiedsrichter geeignet erscheinen, ferner darauf, daß der dem Oldenburgischen Gesetz entnommene Schlußsatz des § 30 die Möglichkeit bietet, besonders verwickelte Rechtsverhältnisse an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Nach dem Vorschlage der Deputation ist das Schiedsgericht bei Beginn des Verkoppelungsverfahrens stets zu ernennen (§§ 30, 39) und nicht von einem Mehrheitsbeschluß der Theilnehmer abhängig zu machen, ob überall in dem Verkoppelungsverfahren ein Schiedsgericht thätig sein soll oder nicht. Ein die Minderheit bindender Mehrheitsbeschluß erschien der Deputation in diesem Falle irrationell. Entweder muß das Gesetz im wohlwollenden Interesse der Verkoppelung alle Theilnehmer durch gesetzliche Anordnung des Schiedsgerichts verpflichten, ihre Streitigkeiten diesem zu unterwerfen, oder das Gesetz muß die Constituirung des Schiedsgerichts der völlig

freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen. Nach Ansicht der Deputation erfordert es das gemeinsame Interesse aller Theilnehmer, von vornherein gesetzlich dafür zu sorgen, daß, wo ein schiedsrichterliches Verfahren zulässig, ein solches auch stattfinden müsse.

Die Bestimmungen des § 32, welche auch denjenigen anderer Verkoppelungsgesetze entsprechen, haben den Zweck für die, übrigens seltenen Fälle, wo eine Streitigkeit nicht vom Schiedsgericht erledigt werden kann und doch vor Beendigung des Verkoppelungsverfahrens erledigt werden muß, z. B. wenn Eigenthümer der Verkoppelungsmasse benachbarter Grundstücke erhebliche, auf die Vertheilung der Koppeln nothwendig Einfluß habende Gerechtsame an Verkoppelungsgrundstücken unter Widerspruch geltend machen, thunlichst eine Handhabe dafür zu schaffen, daß der Streit, auf dessen Erledigung das Verkoppelungsverfahren zu warten hat, möglichst schnell bei dem competenten Gericht anhängig gemacht werde. Die Erwägung, daß bei den auf Erhaltung des Besizes gerichteten Interdicten jeder der Streitenden ein Klagrecht hat, und ferner die Erwägung, daß ein Provocationsrecht zu dem Präjudiz des Rechtsverlustes befugt, wird die hier dem Landherrn gegebene Befugniß nicht als eine dem Rechtssystem fremde erscheinen lassen.

Zu §§ 35, 36 und 37. Nach dem Entwurf sind nur Grundeigenthümer, nicht die sonstigen Verkoppelungstheilnehmer (§ 2) befugt, eine Verkoppelung zu beantragen und über deren Stattnehmigkeit zu beschließen. Das wesentliche Interesse, welches die Grundeigenthümer an der Verkoppelung haben, erfordert nur diesen diese Befugniß zu geben und deren Interessen nicht etwa einem Mehrheitsbeschluß von minder interessirten sonstigen Verkoppelungstheilnehmern zu unterwerfen. Wenn jedoch durch Beschluß der Grundeigenthümer die Verkoppelung einer Grundfläche festgestellt ist, so erhalten von diesem Zeitpunkt an die sonstigen Theilnehmer gleiches Stimmrecht mit den Grundeigenthümern hinsichtlich der Art und Weise, wie die Verkoppelung auszuführen ist.

Die Bestimmung, daß hinsichtlich der Frage, ob eine Grundfläche zur verkoppeln sei, nur dann ein Mehrheitsbeschluß für die Minderheit bindend sei, wenn die in Frage stehende Grundfläche eine größere Ausdehnung, nach dem Entwurf eine Ausdehnung von wenigstens 5 Hektaren hat, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß nur bei größeren Grundflächen der maßgebenden Ansicht der Mehrheit der Grundeigenthümer in der Regel zu entnehmen sein wird, daß die Verkoppelung im landwirthschaftlichen Interesse aller Theilnehmer liege, während bei kleineren Grundflächen oft besondere, der Verkoppelung fremde Privatinteressen einzelner Grundeigenthümer zum Nachtheil der Minderheit in unzulässiger Weise sich geltend machen könnten.

Bei der für den Verkoppelungsbeschluß erforderlichen Stimmenmehrheit ist nach dem Entwurf erforderlich, daß nicht nur eine Mehrheit der Stimmenden sich für die Verkoppelung erkläre, sondern diese Mehrheit auch dem Werth und Flächeninhalt des in Frage kommenden Grundbesizes nach den größeren und werthvolleren Theil der Grundfläche repräsentire, da für die Frage, ob verkoppelt werden solle, nicht eine zufällige Mehrheit mehrerer kleinerer Grundeigenthümer, sondern eine Mehrheit des Grundbesizes maßgebend sein muß.

Die Bestimmung darüber, in welcher Ausdehnung eine Grundfläche zu verkoppeln sei, kann nicht allein den interessirten Grundeigenthümern, welche den ersten Antrag stellen, überlassen werden. Es ist möglich, daß in Folge eines solchen Antrags die Eigenthümer von, der in Frage gestellten Grundfläche benachbarten, Grundstücken auftreten und eine Hinzufügung ihrer Grundstücke zur Verkoppelungsfläche verlangen, es ist auch möglich, daß der Verkoppelungsantrag, so wie gestellt, dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, weil er in Rücksicht auf landwirthschaftliche Interessen hinsichtlich der Grundfläche zu weit oder zu eng gegriffen ist. Zur Abwendung dieser Unzuträglichkeiten muß, wie in § 37 vorgeschlagen ist, dem das allgemeine Interesse vertretenden Landherrn, bezw. dem Senat, die Befugniß gegeben werden, auch gültig beschlossenen Verkoppelungen die Genehmigung zu verjagen, wenn im öffentlichen Interesse nicht geeignet erscheint, daß die Verkoppelung derjenigen Grundfläche, wie solche dem Verkoppelungsantrag zu Grunde liegt, zur Ausführung komme.

Zu §. 38. Mit dem Zeitpunkt der beschlossenen und genehmigten Verkoppelung einer Grundfläche beginnt das eigentliche Verkoppelungsverfahren. Stimmberechtigt im Verkoppelungsverfahren sind allein die Verkoppelungstheilnehmer (§. 2), welche in Folge des Verkoppelungsbeschlusses gewissermaßen Sammeigenthümer einer unter ihnen, je nach ihren Rechten an derselben, anderweitig zu vertheilenden Grundstücksmaße geworden sind. Nur sie können daher auch durch Mehrheitsbeschlüsse ihrer Genossen gebunden werden. Von ihnen zu unterscheiden sind die in §. 38 genannten sonstigen Betheiligten bei der Verkoppelung, welche ihre Rechte selbständig und unabhängig von den Verkoppelungstheilnehmern verfolgen können, soweit nicht das Verkoppelungsgesetz (cf. z. B. 10, 12, 13 dritter Absatz, 14) im Interesse der Verkoppelung auch diese Betheiligten zwingende Ausnahmebestimmungen enthält. Zu diesen letztern ist denn auch die in §. 38. enthaltene wesentliche zu rechnen, daß sie rechtzeitig auf gefעהene Ladung, von gesetzlich zulässigen Restitutionen abgesehen, ihre Rechte im Verkoppelungsverfahren geltend zu machen haben, widrigenfalls über dieselben im Verkoppelungsverfahren lediglich nach Angabe der betheiligten Grundeigenthümer verfügt wird, und für jene mit der beendigten Verkoppelung ein Verlust ihrer Rechte oder Vorzugsrechte hinsichtlich der verkoppelten Grundstücke eintritt, soweit dieselben im Verkoppelungsrecess eine Anerkennung nicht gefunden haben.

Zu §§ 60 ff. Nach der Verordnung vom 14. Mai 1849, welche unter der Voraussetzung eines vorliegenden Verkoppelungsvertrags die nähern Bestimmungen über die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen enthält, ist das weitere Verfahren nach Feststellung des Verkoppelungsvertrages dem Erbe- und Handfestenamt zugewiesen. Der Feststellung des Verkoppelungsvertrages steht in dem vorliegenden Entwurf der rechtlichen Bedeutung nach gleich die Feststellung des Verkoppelungsplans, welche an Stelle der von der Verordnung von 1849 vorausgesetzten freien Vereinbarung der Betheiligten nach den Bestimmungen des Entwurfs durch, die Minderheit gesetzlich bindende, Mehrheitsbeschlüsse der Teilnehmer herbeigeführt wird. Es wäre daher auch bei dem vorliegenden Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes statthaft, von dem Zeitpunkt der Feststellung des Verkoppelungsplans an das weitere Verfahren nach Analogie der Bestimmungen der Verordnung von 1849 an das Erbe- und Handfestenamt zu verweisen. Die Deputation hält jedoch für zweckmäßiger, namentlich im Interesse der einheitlichen Leitung des ganzen Verfahrens, eine Theilung des Verfahrens in Betreff der dasselbe leitenden Behörden nicht eintreten zu lassen, vielmehr das ganze Verkoppelungsverfahren bis zur Feststellung des dasselbe beendigenden Verkoppelungsrecesses unter die Leitung des Landherrn zu stellen und folgeweise eine Mitwirkung des Erbe- und Handfestenamts nur insoweit dabei eintreten zu lassen, als nach der Feststellung des Verkoppelungsrecesses die diesem entsprechenden Abänderungen und Eintragungen in den Acten des Erbe- und Handfestenamts vorzunehmen sind. Die Annahme dieses Vorschlags setzt voraus, daß dem Landherrn ein tüchtiger Protokollführer nicht fehle. Es ist indeß zu erwarten, daß dieser stets in dem Verkoppelungsgeometer zu finden sein wird.

Zu § 66. Nach einer dem Erbe- und Handfestenamt zur Prüfung mitgetheilten anderen Fassung dieses § war vorgeschlagen, den Uebergang des Eigenthums u. s. w. hinsichtlich der neuen Koppeln von Rechtswegen mit Ablauf des in § 66 erwähnten Termins eintreten zu lassen. Das Erbe- und Handfestenamt hat hiergegen geltend gemacht, daß solchenfalls künftig möglicherweise Handfesten und Hypotheken cursiren könnten, deren Inhalt mit der wahren Sachlage nicht übereinstimme; würde aus solchen Handfesten geklagt, so werde das Obergericht, welches von der hinsichtlich des verpfändeten Gegenstandes inzwischen durch die Verkoppelung eingetretenen Aenderung nichts erfahren habe, auf die Distraction des nach dem Inhalt der Handfesten verpfändeten, aber gegen eine neue Koppel umgetauschten Grundstücks erkennen müssen, und wie solle solchenfalls das Erbe- und Handfestenamt verfahren? Es scheine sich daher mehr zu empfehlen, die eigentliche Eigenthumsübertragung bis zur vorgenommenen Umschreibung hinauszusetzen, dieser aber die Einlieferung der Handfesten behufs Berichtigung wie in der Erbe- und Handfestenordnung § 91, Expropriationsgesetz § 43, vorausgehen zu lassen. Soll diesen Anträgen entsprochen werden, so muß vor dem rechtlichen Inkrafttreten der Verkoppelung den handfestarischen Gläubigern unter Strafandrohung die Einlieferung der Handfesten aufgegeben werden. Dadurch

kann zum Nachtheil aller Verkoppelungsinteressenten unter Umständen eine große Verzögerung für den Abschluß des Verkoppelungsverfahrens herbeigeführt werden und können andererseits, wenn längere Zeit zwischen der Feststellung des Verkoppelungsrecesses und der Uebertragung der neuen Koppeln verfließt, andere neue Verwicklungen entstehen durch Wechsel in den Personen der Berechtigten. Auch würde in dem seltenen Falle, wo einmal eine Distraction ursprünglich verpfändeter, aber nachher verkoppelter Ländereien vom Obergericht erkannt werden sollte, nur die Folge entstehen, daß das Erbe- und Handfestenamt, welches durch den Verkoppelungsrecess mit der Sachlage bekannt ist, das in Folge der Schuld der Parteien nichtige Urtheil des Obergerichts nicht ausführen könnte, eine, abgesehen von den Proceßkosten, im Uebrigen unschädliche Folge. — Dennoch verkennt die Deputation nicht, daß dieser Mißstand womöglich zu beseitigen ist. Die Deputation hat geglaubt, durch die jetzige Fassung des § 66, wonach nicht der fragliche Termin der Absteinerung der Koppeln, sondern ein von dem Landherrn im Verkoppelungsrecess zu bestimmender Termin für den Uebergang des Eigenthums maßgebend sein soll, in Verbindung mit einer Bestimmung in § 69, wonach das Erbe- und Handfestenamt die Handfesteninhaber erforderlichenfalls durch Ordnungsstrafen zur Einlieferung der Handfesten anhalten kann, die gewünschte Aushilfe zu schaffen. Der Landherr wird demgemäß je nach den Umständen, wenn handfestarische Rechte bei einer Verkoppelung nicht in Frage stehen, einen sehr nahen, wenn solche in Frage stehen, einen entfernteren Termin für den Eigenthumsübergang ansetzen. Jedenfalls werden aber sämtliche Verkoppelungstheilnehmer solchenfalls bestimmt wissen, an welchem bestimmten Tage die neue Koppel ihr Eigenthum wird, und andererseits ist es solchenfalls kaum denkbar, daß, auch wenn vor Eintritt des lesterwähnten entfernteren Termins bei dem Erbe- und Handfestenamt noch nicht in Gemäßheit des § 68 alle Anstände erledigt sein sollten, noch nach jenem entfernteren Termin, vor dessen Eintritt das Erbe- und Handfestenamt bereits seit längerer Zeit genaue Kunde von dem Sachverhalt hat, noch bei dem Obergericht die Distraction eines verpfändeten, aber seit jenem Termin nicht mehr dem Verpfänder eigenthümlich gehörenden Grundstücks erfolgen sollte.

Zu § 69. Auf Antrag des Erbe- und Handfestenamts ist der ursprüngliche Entwurf, wonach der Verkoppelungsrecess nur dem Erbe- und Handfestenamt und durch dieses dem Catasteramt mitgetheilt werden sollte, so wie jetzt vorgeschlagen, zur Vereinfachung des Verfahrens abgeändert. Eine sofortige Mittheilung des Reccesses außer an das Catasteramt auch an das Erbe- und Handfestenamt empfiehlt sich, damit dieses möglichst bald von der vorgenommenen Verkoppelung Kunde erhalte, um dieselbe bei Veräußerungs- und Verpfändungs-Anträgen von Amtswegen berücksichtigen zu können.

Zu § 71. Es kommt im Landgebiet, z. B. in der Habenhauser Feldmark folgendes Verhältniß vor: Eine Reihe neben einander liegender, einzelnen Eigenthümern gehörender Grundstücke werden von diesen sämtlichen Eigenthümern in Gemeinschaft mit andern nur zur Beweidung berechtigten Interessenten dergestalt gemeinschaftlich benutzt, daß wechselseitig während bestimmter Jahre ein Theil der ganzen Fläche allen Interessenten als Weide dient, der andere Theil von den Grundeigenthümern nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke als Ackerland bewirtschaftet wird. Gerade in solchen Fällen ist eine Verkoppelung, in Folge deren jeder Grundeigentümer ein bestimmtes von der Wechselwirtschaft freies und ebenfalls jeder weideberechtigte Interessent an Stelle des Weiderechts ein bestimmtes Grundstück erhält, im Interesse der Landwirthschaft dringend wünschenswerth. Nicht in Folge zerstreuter Lage der Grundstücke, sondern nur in Folge der ihnen anhaftenden Wechselwirtschaft ist für die Grundeigenthümer und Servitutberechtigten eine Verkoppelung wünschenswerth, die Bestimmungen über Gemeintheilungen passen andererseits auf dieses Verhältniß nicht, da die der Wechselwirtschaft unterliegende Grundfläche aus, einzelnen Grundeigenthümern gehörenden, Grundstücken besteht. Es empfahl sich daher zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich zu sagen, daß auch derartige Verhältnisse einer Auseinandersetzung im Wege der Verkoppelung unterzogen werden könnten.

Zu II. Gemeinheitstheilungen.

Gemeinheitstheilungen haben mit Verkoppelungen denselben Zweck gemein, durch eine in Rücksicht auf landwirthschaftliche Interessen richtigere Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse an Grundstücken die Interessen aller Berechtigten zu fördern. Durch Verkoppelungen soll das in der zerstreuten Lage der Grundstücke, durch Gemeinheitstheilungen das in der Gemeinschaftlichkeit der Berechtigungen liegende Hinderniß für eine rationelle Bewirthschaftung von Grundstücken beseitigt werden. Die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ist bei Gemeinheiten gegeben, bei Verkoppelungen entsteht sie mit der Bildung der Verkoppelungsmasse. Die richtige Vertheilung beider Massen unter die Berechtigten wird durch das gleiche landwirthschaftliche Interesse geleitet. Es ergibt sich hieraus, daß das die richtige Vertheilung herbeiführende Verfahren in beiden Fällen das gleiche sein muß. Demnach war es zulässig im Gesetzentwurf für Gemeinheitstheilungen, wie in §. 86 geschehen ist, im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Verkoppelungsentwurfs als auch für Gemeinheitstheilungen maßgebend zu verweisen, und konnte sich die Deputation darauf beschränken, in diesen Theil des Gesetzentwurfs nur diejenigen Einzelbestimmungen aufzunehmen, welche bei Gemeinheitstheilungen in Folge der Verschiedenheit der an einer Gemeinheit und der an einer Verkoppelungsmasse den Theilnehmern zustehenden Rechte erforderlich erschienen.

Zu § 72. Der Grundsatz, daß die Mehrheit der Nutzungsberechtigten, dem Werth der Nutzungen nach gerechnet, zu bestimmen habe, ob eine Gemeinheit getheilt werden solle, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Die entscheidende Mehrheit muß wie bei Verkoppelungen in der Mehrheit der Interessen, nicht in der zufälligen Mehrheit der Stimmenden gesucht werden. Auch wird bei dieser Frage nur den durch die Gemeinheitstheilung direct berührten wahren Nutzungsberechtigten, nicht denjenigen ein Stimmrecht einzuräumen sein, welche nur Wege-, Wasserzugs- und zu Deichen, Wegen und Hauswarfen Sodenstichs-Berechtigungen an der Gemeinheit haben, da für diese Interessen, im Verhältniß zu dem Werth der Hauptnutzungen geringfügig, die Theilungsfrage von keiner wesentlichen Bedeutung ist. Ferner schien es, um thunlichst nur den materiell Nutzungsberechtigten die Entscheidung über die Frage, ob getheilt werden solle oder nicht, zuzuweisen, zweckmäßig in den die Regel bildenden Fällen, wo Gemeinheiten wesentlich nur als Weide benutzt werden, auch nur den Weideberechtigten ein Stimmrecht zu geben.

Der Anheimgabe der Kammer für Landwirthschaft, daß auch einem einzelnen Nutzungsberechtigten gestattet werden möge, die Abtheilung hinsichtlich seines Nutzungsrechts auf seine Kosten zu erwirken, hat die Deputation keine Folge gegeben. Eine solche Abtheilung eines Einzelnen würde in der Ausführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen, würde auch ganz unverhältnißmäßige Kosten für den Einzelnen hervorrufen. Es ist zu erwarten, daß, wenn Gemeinheitstheilungen wünschenswerth sind, dann auch immer die erforderliche Mehrheit dafür vorhanden oder doch leicht zu gewinnen sein wird.

Zu § 74. Gutsherren und Pfandgläubiger von nutzungsberechtigten Stellen erscheinen bei Gemeinheitstheilungen kaum interessirt, man wird ohne wesentliche Gefährdung der Rechte derselben von deren Betheiligung am Verfahren absehen können.

Daß auf Gemeinheiten haftende Pfandrechte vor der Theilung getilgt werden müssen, ist eine durch die Auflösung der Gemeinheit bedingte Vorschrift.

Zu § 75. Auf den Antrag der Kammer für Landwirthschaft ähnlich wie zufolge § 6 bei Verkoppelungen auch hier von einem Mehrheitsbeschluß unter Zustimmung des Landherrn und der Deichdirection abhängig zu machen, ob die Deiche in die Theilung zu ziehen seien, ist die Deputation nicht eingegangen. Die Parcellirung von Deichen ist nicht zu begünstigen. Auch würde die Vorschrift unwirksam sein, da ohne Zweifel der Landherr und die Deichdirection stets dem Parcellirungsbeschluß die Genehmigung versagen würden. Aus § 6 ist eine Analogie nicht zu entnehmen, da dort die Deichpfänder schon bestehen, hier sie unter Aufhebung der bisherigen Communion geschaffen werden sollen.

Zu §§ 78 ff. Wenn, was die Regel bildet, die Gemeinheit eine Gemeindeweide ist, so empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Berechnung, die verschiedenen Arten der Weideberechtigten nach dem Werth der die Regel bildenden Kuhweiden

nach Maßgabe eines gesetzlich feststehenden Verhältnisses anzusetzen. Auf Grund der Auskunftsertheilung von Sachkundigen ist in §§ 81, 82 im Einverständniß mit der Kammer für Landwirthschaft das Verhältniß der verschiedenen sonstigen Viehweiden zu Kuhweiden festgestellt.

Zu § 84. Diese Bestimmung genügt auch für den Fall, daß verschieden berechnete Theilnehmer zu einer verschiedenen Zahl von Antheilen berechnigt sind. Die Größe der zu verloosenden Antheile wird nämlich so bestimmt, daß jeder Theilnehmer entweder auf einen oder auf mehrere Antheile, nicht etwa auf einen oder einige und einen Bruchtheil ein Anrecht erhält. Wenn nun z. B. ein zu drei Antheilen Berechnigter die Loosnummer 1, ein zu einem Antheile Berechnigter die Nummer 2, und ein zu vier Antheilen Berechnigter die Nummer 3 zieht, so erhält der erste die Antheile 1—3, der zweite den Antheil 4, der dritte die Antheile 4—8 u. s. w. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß nach der Verloosung vor der endgültigen Feststellung des Theilungsplans einige oder alle Theilnehmer über einen Austausch von Antheilen sich verständigen, in welchem Falle dieser freiwillige Austausch im Theilungsplane zu berücksichtigen ist.

Zu § 86. Zur Erläuterung dieser Bezugnahme auf eine Reihe Bestimmungen des Verkoppelungsgesetzes ist auf das vorstehend zu II. Bemerkte zu verweisen.

Die Deputation erlaubt sich hiernach die Genehmigung des beiliegenden Gesetzesentwurfs zu beantragen.

(gez.) **Lürman.**

(gez.) **L. C. A. Heincken.**

Unter-Anlage

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 14. October 1872.

Entwurf eines Gesetzes

über Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen.

I. Verkoppelungen.

A. Grundsätze in Betreff der Verkoppelungen.

§ 1.

Die Zusammenlegung getrennt liegender Grundstücke verschiedener Grundeigenthümer mittelst gegenseitigen Austausches in zusammenhängende Flächen (Koppeln) erfolgt im Landgebiet nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes unter obrigkeitlicher Leitung.

§ 2.

Theilnehmer der Verkoppelung im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der zur Verkoppelung zu ziehenden Grundstücke und diejenigen Servitutberechtigten, welchen ein Weiderecht oder eine Gerechtsame der Entnahme von Deichmaterial an diesen Grundstücken zusteht.

§ 3.

Mit der obrigkeitlichen Leitung ist der Landherr des Gebiets, in welchem die Verkoppelung stattfinden soll, beauftragt.

Zur beiräthlichen Mitwirkung, so wie zur Vertretung der Gesamtheit der Theilnehmer bei der Ausführung werden von denselben drei Deputirte, und ferner zur beiräthlichen Mitwirkung bei den Vermessungen der Grundstücke und der Feststellung der Grenzen und Gerechtsame derselben von und aus den Theilnehmern einige Anweiser gewählt.

Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Landparzellen wird von den Deputirten ein Geometer ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 4.

Die Abschätzung (Bonitirung) der in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke und Gerechtsame (§ 2) geschieht nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 47 ff.) durch drei nicht zu den Theilnehmern gehörige Schätzer, von denen einer von dem Landherrn und zwei von den Theilnehmern gewählt werden.

Die Schätzer werden vom Landherrn beeidigt.

§ 5.

Behufs der Verkoppelung bilden die Grundstücke der Eigenthümer der zu verkoppelnden Grundfläche eine Masse, aus der jeder Eigenthümer seinen in die Verkoppelung gegebenen Grundbesitz nach Verhältniß des Werthes thunlichst in einer zusammenhängenden Fläche ersetzt erhält.

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen und Gärten sind im Falle des Widerspruchs auch nur eines der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigenthümer von der Verkoppelung ausgeschlossen.

Ob die Deiche (Winterdeiche, Sommerdeiche) und Deichbermen, letztere jedoch höchstens in einer Breite von $4\frac{1}{2}$ Meter, in die Verkoppelung gezogen oder von derselben ausgeschlossen werden sollen, unterliegt der Beschlußnahme der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigenthümer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 dieses Gesetzes. Der Beschluß, daß die Deiche in die Verkoppelung zu ziehen seien, und ferner der Verkoppelungsplan, soweit derselbe die Winterdeiche betrifft, bedarf jedoch der Bestätigung sowohl des Landherrn als der Deichdirection.

§ 7.

Die Grundstücke werden nach dem landwirthschaftlichen Werthe geschätzt. Grundstücke, welche einen besonderen Werth als Baugrund haben, werden, sobald dies, erforderlichen Falls durch das Schiedsgericht (§ 30), festgestellt ist, von drei, vom Landherrn zu beeidigenden Bauverständigen taxirt, von denen der eine vom Landherrn, der zweite von dem beteiligten Eigenthümer, der dritte von den Theilnehmern der Verkoppelung gewählt wird. Solche Grundstücke bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer nicht aus der Verkoppelungsmasse Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. Wenn aber auch das Grundstück von der Verkoppelung ausgeschlossen wird, muß der Eigenthümer doch eine für die Verkoppelung im Allgemeinen als zweckmäßig erkannte, den Werth des Grundstücks nicht erheblich vermindernde Grenzregulirung sich gefallen lassen.

§ 8.

Die Wege, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen der zu verkoppelnden Grundfläche werden bei der Verkoppelung zweckmäßig geordnet und das dazu nöthige Areal aus der Verkoppelungsmasse genommen; die in Wegfall kommenden Wege und Gräben werden aber zur Verkoppelungsmasse geschlagen.

§ 9.

Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und so weit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt.

§ 10.

Wege- und Wasserzugsgerechtigkeiten werden, wenn sie in Gemäßheit der §§ 8 und 9 durch die Verkoppelung ersetzt sind, ohne Entschädigung für den Berechtigten, auch wenn derselbe nicht zu den Theilnehmern gehört, aufgehoben, die Eigenthümer der damit belasteten Grundstücke müssen aber bei Taxation derselben sich die Lasten in Anrechnung bringen lassen.

§ 11.

Sonstige, die Benutzung eines Grundstücks schmälernde Gerechtsame werden bei der Taxation der damit belasteten Grundstücke als den Werth vermindernend in Anrechnung gebracht. Die Berechtigten werden, wenn sie zu den Theilnehmern der Verkoppelung (§ 2) gehören, wegen ihrer Gerechtsame thunlichst durch Land entschädigt.

§ 12.

Auf einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück lastende Guts herrnrechte und Ansprüche aus erfolgter Ablösung gehen auf die in Folge des Verkoppelungsverfahrens an die Stelle desselben tretende neue Koppel über.

§ 13.

Die handfestarischen Pfandrechte, welche auf einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück, sei es auf diesem allein oder auf demselben in Verbindung mit einem größeren Landcomplex haften, gehen auf die an die Stelle des Grundstücks tretende Koppel über. Erhält der handfestarische Schuldner zum Ersatz für verpfändete und nicht verpfändete Grundstücke eine Koppel, so ist in dem Verkoppelungsplan erforderlichenfalls festzusetzen, welcher Theil dieser Koppel als dem handfestarischen Pfandgläubiger verpfändet gelten soll.

Eine dem handfestarischen Schuldner in Folge des Verkoppelungsverfahrens in Rücksicht auf den Austausch eines verpfändeten Grundstücks zugebilligte Geldentschädigung können handfestarische Pfandgläubiger nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge ausgezahlt verlangen, in welchem Fall der ausgezahlte Betrag auf der betreffenden Handfeste abzuschreiben ist. Eine dergestalt auf der Handfeste erfolgte Abschreibung kann später auf desfalligen Antrag im Fall der Zustimmung sämmtlicher handfestarischen Pfandgläubiger durch das Erbe- und Handfesten-Amt wieder getilgt werden.

Der handfestarische Pfandgläubiger kann der Uebertragung seines Pfandrechts auf die neue Koppel widersprechen, wenn er nachweist, daß die Sicherstellung seiner Forderung dadurch gefährdet wird. Dem Pfandschuldner ist in solchem Fall gestattet, die Schuld, auch wenn dieselbe nicht fällig ist, zu tilgen.

Was vorstehend hinsichtlich der handfestarischen Pfandrechte bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die zufolge § 16 der Einführungs-Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung von 1833 und § 13 der Einführungs-Vorschriften der revidirten Erbe- und Handfestenordnung von 1860 noch gültigen gerichtlichen oder in Gemäßheit des französischen Rechts constituirten Hypotheken, sowie analog auf diejenigen handfestarischen und diesen gleichgestellten Pfandrechte, welche auf einem Guts herrnrecht an einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück haften.

§ 14.

Das vom Verpächter auf Grund des Verkoppelungsplans abzutretende Land fällt aus der Pacht aus und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein, unter Minderung des jährlichen Pachtgeldes um den Betrag von 4 % der dem Verpächter bei der Verkoppelung etwa gewährten Entschädigung in Gelde. Jedoch ist der Pächter berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach der Feststellung des Verkoppelungsplans (§ 66) zu Protocoll bei dem Landherrs die Kündigung der Pacht zu erklären, in welchem Fall der Pachtvertrag für die Pachtzeit nach Ablauf des laufenden Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben gilt.

§ 15.

Die zur Vertheilung kommende Masse wird unter die Eigenthümer und die zur Entschädigung durch Land berechtigten Theilnehmer nach Maßgabe des Werthes des in die Verkoppelung gegebenen Landes und der Berechtigungen vertheilt.

§ 16.

Die örtliche Lage der Abfindung in soweit möglich dem bisherigen Wirthschaftsbetrieb der Theilnehmer entsprechend festzustellen.

Besonders sind in dieser Hinsicht diejenigen Theilnehmer zu berücksichtigen, deren Besitzthum wenige Hectare beträgt, oder deren Weiderecht same sich auf wenige Weiden beschränkt.

§ 17.

Die verschiedenen Bodengattungen (Wiese, Weide, Ackerland, Saide, Moor) der einzelnen Landparzellen der Verkoppelungsmasse sind dem Eigenthümer in thunlichst gleichen Verhältnissen aus derselben wieder zuzutheilen.

§ 18.

Der Eigenthümer eines zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücks kann nicht gezwungen werden, eine mehr als zehn Procent betragende Abweichung im Flächeninhalt zwischen seinen zur Verkoppelung gezogenen und den wieder empfan-

genen Grundstücken, oder eine Ausgleichung durch Geld im Betrage von mehr als drei Procent des Werths der ihm gebührenden ganzen Abfindung sich gefallen zu lassen.

§. 19.

Werthvolle Einfriedigungen, Ueberbrückungen oder sonstige dauernde Einrichtungen sind von dem Theilnehmer, welcher das Land, an oder auf welchem dieselben sich befinden, erhält, dem abtretenden Eigenthümer in Gelde zu ersetzen, insofern sie bei der Schätzung als in Folge der Verkoppelung überflüssig, nicht berücksichtigt sein sollten und der erstere sie übernehmen zu wollen erklärt, widrigenfalls der bisherige Eigenthümer sie zu beseitigen und an sich zu nehmen berechtigt ist.

§. 20.

Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung der bei der Verkoppelung geordneten, resp. geänderten Einrichtung von Wegen, Tristen, Wasserzügen oder sonstigen allgemeinen Anstalten werden aus der Verkoppelungsscaffe (§ 34) bestritten.

§. 21.

Die Lasten und Kosten der Unterhaltung der in § 20 gedachten Einrichtungen und Anstalten werden nach Verhältniß des Werthes der aus der Verkoppelung erhaltenen Grundstücke unter den Theilnehmern vertheilt, insofern diese nicht durch Gesetz oder Herkommen anderweitig geregelt sind.

B. Vorschriften für das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 22.

Die Gesamtheit der Theilnehmer bindende Beschlüsse werden, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Theilnehmer gefaßt.

§. 23.

Die Legitimation der Bevollmächtigten von Theilnehmern oder sonstigen Betheiligten erfordert die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht des Inhalts, daß der Bevollmächtigte zur Vertretung des Vollmachtgebers hinsichtlich aller bei dem Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen ermächtigt sei.

§. 24.

Kirchen, milde Stiftungen, Vormünder und Curatoren bedürfen zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der Abtretung von Grundstücken auf Grund eines Verkoppelungsverfahrens nicht eines Veräußerungsdecrets oder der Genehmigung einer Behörde.

§. 25.

Bei getheiltem Eigenthum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungsrechts (Meierrechts, Erbenzinsrechts) an dem Verfahren Theil; bei Interimswirthschaften der Interimswirth.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, über welche die nach den Antheilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Ist das Eigenthum, das erbliche Nutzungsrecht oder die Gerechtsame streitig, so ist der Besitzer zur Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame allein berechtigt. Ist auch der Besitz streitig, so haben die streitenden Theile einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls der Landherr zu entscheiden hat, welchem der streitenden Theile in dem Verkoppelungsverfahren die Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame zusteht.

Die in einer Verkoppelungssache abgegebene Erklärung von Betheiligten ist für deren Rechtsnachfolger und für diejenigen verbindlich, welche zufolge späterer scheidrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks oder der Gerechtsame anzusehen sind.

§. 26.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, sowie den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens 48 Stunden vor dem Termin erfolgen.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in den Gemeindeversammlungen derjenigen Gemeinden, in welchen zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke belegen sind, von den Gemeindevorstehern zu verlesen.

§ 27.

Ladungen einzelner Betheiligten müssen schriftlich geschehen. Dieselben müssen durch einen Staats- oder Gemeindebeamten den Geladenen zugestellt werden. Ueber die geschehene Zustellung ist ein Insinuationsdocument zu den Acten zu bringen.

§ 28.

Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Theilnehmer. Wenn für dasselbe Amt mehrere Personen zu wählen sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so wird die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Das Verfahren ist mündlich. Ueber alle mündlichen Verhandlungen wird ein Protocoll aufgenommen, unter welchem am Schluß zu bemerken ist, daß es vorgelesen und genehmigt sei. Der Geometer ist auf die Protocollführung zu beeidigen.

§ 30.

Hinsichtlich aller bei Verkoppelungen unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten ist zunächst vom Landherrn eine gütliche Erledigung derselben thunlichst herbeizuführen. Die im Wege der Güte vom Landherrn nicht erledigten Streitigkeiten sind von diesem, wenn die Betheiligten zu den Theilnehmern gehören, an ein Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Dieses Gericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines der Landherrn und zwei die Theilnehmer der Verkoppelung wählen. Die Theilnehmer sind unfähig, das Amt eines Schiedsrichters zu bekleiden. Die Schiedsrichter werden auf ihr Amt vom Landherrn beeidigt.

Sind im einzelnen Falle Schiedsrichter bei dem Streite betheiligt, worüber in Zweifelsfällen der Landherr entscheidet, so werden dieselben für diesen Streitfall durch Neuwahl ersetzt.

Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung nach Anhörung der Betheiligten. Dasselbe ist bei dem vor ihm stattfindenden Verfahren nur an die in diesem Gesetz enthaltenen Formvorschriften gebunden.

Das Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache, sofern dieselbe abgesehen von dem Verkoppelungsverfahren vor die ordentlichen Gerichte gehören würde, ablehnen, wenn dazu besondere, den Schiedsrichtern nicht beizuhelfende Kenntnisse erforderlich sind.

§ 31.

Wider schiedsrichterliche Entscheidungen sind nur die Nichtigkeitsbeschwerde und das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§ 32.

Kann eine zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehörende und zum Behuf der Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zuvor zu erledigende Streitfrage nicht durch Vergleich oder durch Urtheil des Schiedsgerichts (§ 30) erledigt werden, so ist sie von dem Landherrn an das competente Gericht zu verweisen, und zu diesem Zweck demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet, und wenn auch der Besitz streitig ist, demjenigen, welcher nach der vorläufigen Entscheidung des Landherrn (§ 25) zur Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame nicht berechtigt ist, auch wenn dieselben nicht zu den Theilnehmern gehören, zur Anbringung der Klage eine angemessene Frist zu setzen. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des erhobenen Anspruchs zur Folge.

§ 33.

Die Verkoppelung einer Grundfläche kann von sämmtlichen oder auch von einzelnen Eigenthümern der darin belegenen Ländereien bei dem zuständigen Landherrn

beantragt werden. Der Landherr ist befugt, von den Antragstellern eine Sicherheit für die, im Fall, daß der Antrag ein Verkoppelungsverfahren nicht zur Folge haben sollte, von den Antragstellern zu tragenden Kosten zu verlangen.

§ 34.

Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens werden aus einer Verkoppelungscasse bestritten, die, in Ermangelung einer anderen Verabredung der Theilnehmer, aus Beiträgen gebildet und erforderlichen Falls ergänzt wird, welche der Landherr nach dem Grundsteuerwerth der zu verkoppelnden Ländereien vertheilt und im Verwaltungswege einzieht. Etwa von Einzelnen besonders zu tragende Kosten werden gleichfalls vom Landherrn im Verwaltungswege eingezogen.

Für die Verwaltung dieser Casse wird von den Theilnehmern ein Rechnungsführer erwählt, der vom Landherrn zu beeidigen und verpflichtet ist, demselben, so oft es verlangt wird, Rechnung abzulegen.

Aus der Verkoppelungscasse sind insonderheit das Honorar des Geometers, welches die Deputirten, (§ 3) mit demselben zu verabreden haben, sowie die den Deputirten, den Schätzern, den Anweisern (§ 3) und nöthigenfalls dem Rechnungsführer nach Vernehmung der Theilnehmer durch den Landherrn zu bewilligenden Vergütungen zu bezahlen.

Nach völlig beendigem Verfahren ist eine Vertheilung der gemeinsamen Kosten, unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten Beiträge, nach Maßgabe des für die Verkoppelung von den Schätzern festgestellten Werths der Ländereien und derjenigen Gerechtsame, für welche eine Landentschädigung gewährt ist, vorzunehmen. Diese Abrechnung wird den Theilnehmern zur Erklärung vorgelegt und hiernach von dem Landherrn endgültig festgestellt.

2. Verfahren.

§ 35.

Ist ein Antrag auf die Verkoppelung einer Grundfläche gestellt, so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung an sämtliche bekannte und unbekannte Grundeigenthümer der Grundfläche, deren Verkoppelung beantragt ist, in einem bestimmten dazu unter dem Rechtsnachtheil angesetzten Termine, daß die Richterschiedenen als dem Beschluß der Mehrheit der Anwesenden mit ihrem Grundbesitz beitreten sollen angesehen werden, über die beantragte Verkoppelung sich zu erklären.

§ 36.

Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die Mehrheit der erschienenen Grundeigenthümer, welche zugleich einen Grundbesitz vertritt, der unter Hinzurechnung des bei der Abstimmung nicht vertretenen Grundbesitzes mehr als die Hälfte des Grundsteuerwerths und des Flächenraums der gesammten zu verkoppelnden Ländereien beträgt, sich dafür erklärt. Wenn die zu verkoppelnden Grundstücke jedoch eine weniger als 5 Hectare große Grundfläche bilden, ist die Zustimmung aller Grundeigenthümer erforderlich.

§ 37.

Der Landherr entscheidet darüber, ob die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen sei, und wenn dies der Fall, ob dieselbe im öffentlichen Interesse für zulässig zu erachten sei. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs an den Senat zulässig, welcher indeß bei Ablehnung des Ausschlusses mit demselben von den Betheiligten innerhalb 14 Tagen nach Erlass der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 38.

Ist die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, und für zulässig erachtet, so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten Theilnehmer (§ 2) der Verkoppelungsfläche, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termin anzumelden unter dem Rechtsnachtheil, daß im Fall des Ausbleibens ihre Berechtigungen im Verkoppelungsverfahren nur nach Angabe der übrigen Theilnehmer berücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden angesehen werden. Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem Grunde bei dem Verkoppelungsverfahren bethiligte dritte Personen, als Gutsherren, Pfandgläubige,

Servitutberechtigte, Pächter u. s. w., öffentlich geladen ihr etwaiges Interesse bei dem Verkoppelungsverfahren, soweit sie es für erforderlich erachten, wahrzunehmen und ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei dem Landherrn anzumelden unter dem Rechtsnachtheil, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen bei Feststellung des Verkoppelungsplanes nur nach Angabe der betheiligten Grundeigenthümer werden berücksichtigt werden.

Die Inhaber der am Erbe- und Handfestenamt auf Grundstücke, welche zur Verkoppelungsmasse gehören, sei es speciell oder in Verbindung mit anderen Grundstücken des Eigenthümers, eingetragenen Pfandrechte sind besonders zu laden.

§ 39.

In diesem oder einem dieserhalb besonders anzusetzenden Termin werden von den Theilnehmern (§ 2) die Deputirten (§ 3), die Anweiser (§ 3), die zwei von ihnen zu wählenden Schärer (§ 4), die zwei von ihnen zu wählenden Schiedsrichter (§ 30) und der Rechnungsführer (§ 34) gewählt.

§ 40.

Hiernach wird die Catasterkarte über die zu verkoppelnde Grundfläche einer genauen Untersuchung Seitens des ernannten Geometers (§ 3) unter Beirath der Deputirten unterzogen.

§ 41.

Das Resultat der Prüfung wird den Theilnehmern in einem zu diesem Zwecke anberaumten Termine zu ihrer Anerkennung vorgelegt.

§ 42.

Wird die Catasterkarte in geometrischer Hinsicht als richtig und für die Verkoppelung durch Mehrheitsbeschluß der Theilnehmer genügend befunden, oder sind kleine Unrichtigkeiten leicht zu beseitigen, so dient sie als Grundlage der Verkoppelungskarte.

§ 43.

Wird aber die Catasterkarte durch Mehrheitsbeschluß der Theilnehmer für die Verkoppelung als nicht genügend, namentlich nicht genau genug erkannt, so wird die Verkoppelungsfläche von Neuem gemessen und kartirt. Die Karte wird nach dem Vermessungsmanual ausgefertigt.

§ 44.

Auf der als Grundlage für die Verkoppelung dienenden Karte (Copie der Catasterkarte oder die aus der neuen Vermessung entstandene Karte) müssen die verschiedenen Bodengattungen (Sand, Lehm, Moor u. s. w.) bezeichnet sein.

§ 45.

Außer der Karte wird ein Vermessungsregister angelegt, welches über die einzelnen zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke und sonstigen bei der Verkoppelung in Frage kommenden Punkte die möglichst genaue Auskunft giebt, insonderheit auch die einem zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke etwa an einem nicht dazu gehörigen Grundstücke zustehenden Servituten bezeichnet.

§ 46.

Nach Herstellung der Verkoppelungskarte und des Vermessungsregisters werden diese Urkunden während 14 Tage am Landherrenamt zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt, nachdem diese zuvor durch eine öffentliche oder besondere schriftliche Bekanntmachung davon in Kenntniß gesetzt und zugleich zu einem, nach Ablauf der für die Auslegung der Urkunden bestimmten Frist anzusetzenden Termin zur Erklärung über die Urkunden bei Meldung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen öffentlich oder besonders geladen sind.

§ 47.

Behufs Ermittlung des Bodenwerths werden die in der Verkoppelungsfläche sich vorfindenden Bodengattungen durch die Schärer classificirt.

§ 48.

Für jede Bodenklasse ist ein Geldwerth per Ar festzusetzen.

§ 49.

Bei der Schätzung sind sowohl der Werth des Bodens an und für sich, als auch die mehr oder minder günstige Lage, die dem Grundstück zustehenden Servituten,

sowie alle auf den Ertrag des Landes günstig oder ungünstig einwirkenden Verhältnisse, zugleich aber auch die auf dem Grundstücke haftenden Lasten in Erwägung zu ziehen.

§ 50.

Die im § 2 erwähnten Weide-Gerechtsame der Theilnehmer sind, falls und soweit nicht fest bestimmte Weiderechte in Frage stehen, nach Maßgabe des Durchschnittswerths der in den letzten 10 Jahren stattgehabten Abnutzung unter Capitalisirung zu 4 % abzuschätzen.

§ 51.

Weichen die Schätzer in der Geldwerthbestimmung von einander ab, so wird der Durchschnittswerth der drei Schätzungen als maßgebender Werth angenommen.

§ 52.

Der bei der Verkoppelung verwandte Geometer führt ein Protokoll über die Schätzungen und stellt über dieselben ein Schätzungsregister auf.

§ 53.

Das Ergebniß der Schätzungen wird den Theilnehmern zur Kunde gebracht in einem Termin, zu welchem dieselben durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders zu laden sind. Einwendungen gegen die Schätzungen sind innerhalb vier Wochen nach diesem Termin bei Meldung des Ausschlusses zu Protokoll bei dem Landesherrn anzubringen.

§ 54.

Einwendungen gegen die Schätzungen werden zunächst von den Schätzern zu beseitigen versucht. Falls dieser Versuch fehlschlägt, werden die streitigen Punkte einer Revision durch andere Schätzer unterzogen, welche in gleicher Weise wie die ersten (§ 4) bestellt werden und bei deren Schätzung, auch wenn sie nachtheiliger als die erste Schätzung für den Reclamanten ansfällt, es endgültig sein Bewenden behält.

§ 55.

Zu den Revisionsverhandlungen werden die ersten Schätzer zu etwaiger Auskunftsertheilung zugezogen.

§ 56.

Wenn die wiederholte Schätzung von dem bei der ersten angenommenen Werth nicht um mehr als 5 Procent abweicht, so fallen die Kosten der wiederholten Schätzung dem Reclamanten zur Last. Bei einer größeren Differenz in der Schätzung werden die Kosten aus der Verkoppelungscasse getragen.

§ 57.

Nach Erledigung der Abschätzungen werden die Wege, Wasserzüge etc. festgestellt und das darauf verwandte Areal von der zu vertheilenden Verkoppelungsmasse abgezogen. Die übrig bleibende Verkoppelungsmasse wird nach Verhältniß der abgetretenen Grundstücke, beziehungsweise des Werthes der im § 2 erwähnten Gerechtsame der einzelnen Theilnehmer unter dieselben vertheilt und in Gemäßheit der in diesem Gesetze angenommenen allgemeinen Grundsätze ein Verkoppelungsplan unter Beirath der Deputirten (§ 3) von dem Geometer ausgearbeitet.

§ 58.

Der Verkoppelungsplan nebst Meßregister und Karte muß die Quadratfläche jeder einzelnen Parcele und somit die Quadratfläche der ganzen Verkoppelungsmasse zur Anschauung bringen, auch über die in den Rechtsverhältnissen der zu den Theilnehmern nicht gehörenden Servitutsberechtigten, Pfandgläubiger, Pächter u. s. w. in Folge der Verkoppelung eintretenden Aenderungen das Nähere enthalten.

§ 59.

Der Verkoppelungsplan bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 60.

Der Verkoppelungsplan wird, nachdem die Grenzen der einzelnen Koppeln abgesteckt sind, in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin den Betheiligten vorgelegt und durch den Geometer näher erklärt.

§ 61.

Zu diesem Termine werden die Betheiligten durch öffentliche oder besondere Ladung unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit ihren Anträgen und Einwendungen geladen.

§ 62.

Der Rechtsnachtheil des Ausschlusses (§ 61) tritt mit dem Ablauf des Termins unmittelbar und von Rechtswegen für alle Diejenigen ein, welche im Termine keine Einwendung erhoben haben.

§ 63.

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution nur bis zu der Bekanntmachung der neuen Koppeln in Gemäßheit des Verkoppelungsplans (§ 66) zulässig und kann später selbst nicht aus dem Grunde der Minderjährigkeit ertheilt werden.

§ 64.

Zur Rechtfertigung etwa zu erhebender Einwendungen kann eine Frist ertheilt werden.

§ 65.

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern die Güte fehlschlägt und das Verkoppelungsverfahren deren Erledigung erfordert, ihrer Erledigung durch die Entscheidung des Schiedsgerichts oder des competenten ordentlichen Gerichts in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 30, 32) zugeführt.

§ 66.

Ist hiernach der Verkoppelungsplan endgültig festgestellt, so werden die neuen Koppeln abgesteint (durch Steine bezeichnet) und den Betheiligten in einem an Ort und Stelle nach vorheriger öffentlicher oder besonderer Ladung abzuhaltenen Termin bekannt gemacht.

§ 67.

Ueber die Verkoppelung wird eine besondere Urkunde (Verkoppelungsrecess) durch den Landherrn aufgenommen, welche für alle in derselben enthaltenen Thatfachen volle Beweiskraft hat.

Zur Vollziehung des Verkoppelungsrecesses sind die Betheiligten öffentlich oder besonders zu laden unter dem Rechtsnachtheil, daß für die Ausbleibenden der Receß als vollzogen angenommen werden solle.

Die Vollziehung des Recesses kann von Betheiligten nicht geweigert werden, und ist im Fall der Weigerung von dem Landherrn für die sich Weigernden zu vollziehen, falls der Receß den stattgehabten Verhandlungen entspricht. Ob Letzteres der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall der Landherr und im Fall des innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen nach der landherrlichen Entscheidung bei dem Senat zu rechtfertigenden Recursus endgültig der Senat.

§ 68.

Von einem durch den Landherrn im Verkoppelungsrecess zu bestimmenden Zeitpunkt an treten die den Betheiligten überwiesenen Grundstücke nebst den denselben etwa zugewiesenen Gerechtsamen und Lasten, ohne daß es zum Uebergang des Eigenthums, des Gutsherrnrechts, des Meierrechts oder ähnlicher Verhältnisse des getheilten Eigenthums einer Abkündigung und Lassung bedarf, in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle des von den Betheiligten an die Verkoppelungsmasse abgegebenen Grundbesitzes beziehungsweise der Gerechtsame, in Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans.

§ 69.

Dieser Verkoppelungsrecess nebst der Karte, dem Meßregister und dem Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach der endgültigen Feststellung des Recesses (§. 67.) dem Erbe- und Handfestenamte und gleichzeitig abschriftlich dem Catasteramte eingereicht. Letzteres verzeichnet die darnach erforderlichen Mutationen in dem Cataster und der Catasterkarte und theilt einen Auszug aus beiden dem Erbe- und Handfestenamte mit. Hierauf veranlaßt das Erbe- und Handfestenamt die auf Grund der stattgehabten Veränderungen im Grundeigenthum, den Pfandrechten und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in dessen Registern und Acten, sowie in den zu dem Ende von den Inhabern einzuliefernden Handfesten und Hypotheken die Eintragung des die Veränderungen in den Pfandrechtsverhältnissen betreffenden Auszugs aus dem Verkoppelungsrecess. Das Erbe- und Handfestenamt hat die Inhaber der Handfesten und Hypotheken erforderlichenfalls durch Ordnungsstrafen zur Einlieferung derselben anzuhalten.

§. 70.

Die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens wird durch den Landherrn öffentlich bekannt gemacht.

§. 71.

Auf die Theilung der Grundstücke von Eigenthümern, unter welchen die Benutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart wechselt, findet dieses Gesetz analoge Anwendung.

II. Gemeintheilungen.

§. 72.

Die Theilung einer im Landgebiet belegenen Gemeinheit ist als beschlossen anzusehen, wenn in einer Versammlung, zu welcher alle Nutzungsberechtigte öffentlich geladen sind, diejenigen, welche für die Theilung stimmen, unter Hinzurechnung der in dieser Versammlung nicht vertretenen Nutzungsrechte, wenigstens die Hälfte des Werthes aller an der Gemeinheit bestehenden Nutzungsrechte vertreten. Die Wege- und Wasserzugs-Berechtigungen, sowie ferner die Berechtigungen, zu Deichen, Wegen, Hauswarfen Material aus der Gemeinheit zu entnehmen, kommen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag.

Wird eine Gemeinheit vornehmlich als Weide benutzt, so haben für die Entscheidung der Frage, ob dieselbe getheilt werden soll, nur die Inhaber von Weidgerechtsamen ein Stimmrecht.

§. 73.

Ist die Theilung einer Gemeinheit beschlossen, so sind bei dem hiernach eintretenden Theilungsverfahren Theilnehmer der Gemeintheilung im Sinne dieses Gesetzes die Inhaber von Nutzungsberechtigungen, mit Ausschluß der Wege- und Wasserzugs-Gerechtsame.

§. 74.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder verpfändet, so ist die Zustimmung des Gutsheeren oder Gläubigers zu der Theilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mittelst Handsfesten oder denselben gesetzlich gleichgestellter Urkunden verpfändet, so kann eine Theilung derselben nur nach vorheriger Tilgung der Pfandschulden und Cassation der Handsfesten und der demselben gesetzlich gleich gestellten Hypotheken erfolgen.

§. 75.

Von dem zu theilenden Areal bleiben ausgeschlossen:

- 1) die zu der Gemeinheit gehörigen Deiche mit einer Berme von $4\frac{1}{2}$ Meter an jeder Seite (vom Deichfuß angerechnet);
- 2) eine nach dem Urtheil der Deichdirection zur Ausnutzung für die Herstellung und Unterhaltung der Deiche erforderlichen Grundfläche, falls die zu diesem Zweck nöthige Erde aus der Gemeinheit nach bestehendem Recht genommen werden kann.

§. 76.

Das sodann zur Theilung verbleibende Areal wird unter die Gemeintheilnehmer nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte vertheilt.

§. 77.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbenzinspflichtig oder verpfändet, so treten die der Stelle zugewiesenen Eigenthumsantheile für das Gutsheerenrecht oder ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums oder für Pfandrechte kraft des Gesetzes in die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

§. 78.

Besteht die Gemeinheit aus einer Gemeindeweide, so werden behufs der Theilung die bisherigen Nutzungsrechte auf Ruhweiden, wie nachstehend reducirt.

§. 79.

Diejenigen Theilnehmer, welche auf der Zahl nach bestimmte Weiden berechtigt sind, werden als mit dieser Zahl berechtigt bei der Theilung der Gemeinheit berücksichtigt, auch wenn sie früher mehr oder weniger Vieh aufgetrieben haben sollten.

§ 80.

Diejenigen Theilnehmer, welche nicht auf der Zahl nach bestimmte Weiden berechtigt sind, werden zu so vielen Kuhweiden als berechtigt angenommen, als sie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre Milchkühe oder anderes nach der im § 81 festgestellten Berechnung auf Milchkühe zu reducirendes Vieh wirklich aufgetrieben haben oder durch Dritte auf Grund ihrer Berechtigung haben auftreiben lassen.

§ 81.

Wer nur gewisse Arten von Vieh aufzutreiben berechtigt ist, soll für jede Milchkuh eine Kuhweide erhalten und dabei sollen

ein Pferd,
ein Mutterschwein mit Ferkeln (Eber werden nicht mitgerechnet),
drei Schweine,
drei noch nicht jährige Kälber,
zwei Kälber zwischen ein und zwei Jahren,
ein Rindvieh über zwei Jahre,

gleich einer Milchkuh angelegt werden.

§ 82.

Die Berechtigung zur Gänsetrift wird in der Weise besonders angelegt, daß eine Gans mit Rüfen (Ganter werden nicht angerechnet) für eine Milchkuh gezählt werden soll.

§ 83.

Die räumliche Größe der Kuhweiden bestimmt sich durch das Verhältniß ihrer ermittelten Gesamtzahl zum Gesamteinhalt des unter den Weideberechtigten zur Vertheilung kommenden Areals, wobei die etwa bessere Bodenbeschaffenheit der einen durch einen verhältnißmäßig größeren Umfang der anderen ausgeglichen werden soll.

§ 84.

Die verschiedenen Antheile werden, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erreichen ist, unter die Theilnehmer verlooset.

§ 85.

Für die Kosten des Verfahrens ist ein besonderer Fond zu bilden. — Können dieselben nicht durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung der Theilnehmer, durch den Landherrn unter Zugrundelegung des muthmaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses unter die Theilnehmer zu repartiren und im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 86.

Im Uebrigen finden die §§ 1, 3—5, 8—10, 20—32, 33, 34, 37—49, 51—69 dieses Gesetzes auch auf Gemeinheitstheilungen analog Anwendung.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 14. October.

Bericht der Deputation für das Generalsteueramt, Bermehrung der Beamten betreffend.

Nachdem eine Abhülfe der bereits seit längerer Zeit, namentlich aber im letzten Jahre vom Steuerdirector vorgebrachten Klagen über mangelnde Arbeitskräfte in den meisten Branchen der Steuergeschäfte durch zeitweilige Zuordnungen von Hülfsschreibern und anderweitige Vertheilung der Geschäfte immer mehr und mehr weder als zulässig noch als ausreichend sich erwiesen hat, kann die Deputation nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage und in Erwägung der in der Anlage vom

Steuerdirector geltend gemachten Gründe nicht umhin, die letzteren als vollkommen zutreffend anzuerkennen und die Anträge als durch die Nothwendigkeit geboten zur baldigen Annahme zu empfehlen.

Bei der stets wachsenden Ausdehnung der Stadt und namentlich des Handels und Verkehrs kann es nicht auffallen, daß die dadurch so wesentlich vermehrten Geschäfte aller Branchen des Generalsteueramts nicht mehr durch das bisherige Personal in genügender Weise wahrgenommen werden können; dazu kommt aber, selbst ohne Berücksichtigung der durch Ueberweisung verschiedener Erhebungen und Beaufsichtigungen an das Generalsteueramt entstandenen neuen Arbeiten, die schon jetzt eingetretene wesentlich gesteigerte Eisenbahnfrequenz, welche allein die dreifache Anzahl der lediglich hierfür verwandten Angestellten erheischt.

Für die Zeit nach Eröffnung des vollen Betriebes der Venloo-Hamburger und der Langwedel-Neuzener Bahn ist freilich das Bedürfniß noch nicht zu übersehen und müssen die Anträge auf dann etwa erforderliche fernere Vermehrung des Beamtenpersonals vorbehalten bleiben. Für jetzt drängt aber das täglich sich geltend machende Bedürfniß und die in anderer Weise nicht mehr zu beschaffende Befriedigung der Ansprüche des Dienstes zu sehr, als daß auf jene spätere Zeit mit den Anträgen auf Anstellung einiger neuen Beamten gewartet werden könnte.

Der Steuerdirector bemißt das vorhandene Bedürfniß in nach der Ueberzeugung der Deputation vollkommen gerechtfertigter Weise dahin, daß die Anstellung von 2 Gehülfsen erster Classe und 5 Schreibern zweiter Classe unvermeidlich erscheint, wie auch ein zweiter Büreaudiener nicht wohl länger entbehrt werden kann. Sehr richtig bemerkt er dabei, daß die Gesamtarbeitsleistung der Schreiber zweiter Classe dadurch sich nur um die Kraft zweier Personen vermehren werde, weil alsdann drei Hülfschreiber, unter Ersparung von jährlich etwa 2000 Mark an den Büreaufkosten, weniger herbeigezogen zu werden brauchen, deren Arbeiten freilich sich schon seit Jahren als unentbehrlich erwiesen haben. In Wirklichkeit gewährt daher die Eröffnung von 5 neuen Schreiberstellen zweiter Classe nur eine Vermehrung des zu beschäftigenden Personals um zwei, hat jedoch den wesentlichen Vortheil, drei als tüchtig erkannte und bereits routinirte Hülfschreiber dauernd an den Dienst des Generalsteueramts zu fesseln, während jetzt die ihnen gezahlte, natürlich nur sehr mäßige Vergütung jederzeit eine unerwünschte Kündigung der Dienstleistungen befürchten lassen muß.

Zeitweilige Heranziehung von Hülfschreibern wird freilich auch künftig nicht vermieden werden können, wenn aber die Vermehrung der regelmäßigen Geschäfte in solchem Grade stabil geworden ist, daß die laufenden Dienstfunctionen von den wirklichen Beamten dauernd nicht mehr wahrgenommen werden können, vielmehr noch eine Steigerung der Ansprüche an die Kräfte der letzteren in sicherer Aussicht steht, so kann es nicht länger mit der Dienstordnung und dem öffentlichen Interesse vereinbar gehalten werden, eigentliche Amtsarbeiten durch ein momentan angenommenes und daher stets wechselndes Hülfspersonal wahrnehmen zu lassen.

Aus Rücksichten der Sparsamkeit ist der gegenwärtige Antrag so lange verschoben worden, als irgend möglich und zwar bis dahin, daß die Erfahrung sowohl das Andauern der Geschäftsvermehrung als auch die Unzulässigkeit fernerer momentaner Aushülsen dargethan haben würde. Diese Erfahrung liegt jetzt vor und kann daher die Deputation nicht länger zögern, den Antrag des Steuerdirectors, wie er in dessen Berichte näher formulirt worden ist, zu dem ihrigen zu machen.

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **Heinr. Claussen.**

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 14. October 1872.

Bericht, Anstellungen betreffend.

Schon im vorigen Jahre stellte sich zu Zeiten am Generalsteueramt und dessen Erhebungsposten ein Mangel an Arbeitskraft heraus, der indeß, wenn auch manchmal mit einiger Schwierigkeit, überwunden wurde; in diesem Jahre hat es jedoch so oft an den erforderlichen Kräften gemangelt, daß ich nicht umhin kann, auf eine Erhöhung des Personalsbestandes anzutragen, zumal die diesen Winter zu eröffnenden neuen Eisenbahn-Verbindungen eine Vermehrung der Beamten für die Eisenbahn-Controle unumgänglich nöthig machen.

Der Mangel ist sowohl durch den wesentlich vergrößerten Geschäftsbetrieb als auch durch die ungenügende Besetzung verschiedener Erhebungszweige bei Ueberweisung derselben an das Generalsteueramt herbeigeführt.

Was den Ersteren betrifft, so sind die Erhebungsposten des Generalsteueramts allmählich weiter hinaus verlegt, wodurch das Heranziehen der zeitweilig unbeschäftigten Beamten der Außenposten zu anderen Beschäftigungen wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht ist; der gesteigerte Bahnbetrieb hat für den Güterverkehr statt 2, 3 Beamte, der Personenverkehr 2 Beamte vollständig in Anspruch genommen, während zugleich für den Neustadt-Bahnhof und die Controle der daselbst nicht mit Erhebungsposten besetzten Zugänge zur Stadt die feste Stationirung eines Beamten erforderte. Bei Eröffnung der Hamburg-Benlo- (Bremen-Osnabrücker) und Langwedel-Melzener Bahnstrecken werden vorläufig zwei weitere Beamte erforderlich sein; die Abfertigungen am Generalsteueramt haben in allen Special-Abtheilungen wesentlich zugenommen, so daß, während früher die Hülfsbeamten bei einzelnen Hebungen (Durchfuhrbureau, Schiffsabgaben) zeitweilig zu anderen Arbeiten Verwendung finden konnten, jetzt diesen Abtheilungen weitere Hülfe zugetheilt werden mußte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wurde s. B. bei Ueberweisung der Geschäfte des Schlachtschreibers an das Generalsteueramt (Consumtionskammer) nur ein Beamter dafür angestellt, während jetzt für die Erledigungen dieser Arbeiten — wofür einige Jahre später ein Zweiter angestellt wurde — 4 Beamte vollständig beschäftigt sind. — Das Stempel-Comptoir führte dem Generalsteueramt 3 Beamte und 3 Hülfschreiber zu, denen durch Wegfall des Wechselstempels zwar eine nicht unwesentliche Arbeit abgenommen wurde, welche indeß durch die verschärfte, bis dahin durchaus unzulängliche Controle vollständig ausgeglichen wurde, während in allen anderen Hebungen die Arbeiten wesentlich zunahmen. — Für die Hebung der directen Steuern wurde 1 Beamter und 1 Hülfschreiber angestellt (im früheren Bureau des Erhebers arbeiteten zeitweilig 4 Personen) und bedarf es wohl, bei der fortwährenden Ausdehnung der Stadt, kaum der Bemerkung, daß auch hier die Arbeiten nicht unwesentlich zugenommen haben. — Erforderlich wird es hier auch sein, daß mindestens 3 der Hülfschreiber als Beamte fest angestellt werden, da das Generalsteueramt sonst Gefahr läuft, jüngere Kräfte, welche sich bereits eine genügende Geschäftsfenntniß erworben haben, zu verlieren, sobald sie in anderen Staats- oder Privat-Geschäften sich eine festere oder bessere Stellung erwerben können.

Durch die Zusammenlegung der verschiedenen Erhebungen ist außerdem die Arbeit des Bureaudienerers so wesentlich gewachsen, daß es erforderlich ist, einen zweiten Bureaudiener anzustellen, da nicht immer Gehülfen disponibel sind, um die erforderlichen Nachfragen, Ablieferungen etc. zu besorgen.

Ich erlaube mir daher, unter Vorbehalt weiterer Anträge, sobald sich der Bedarf für die neuen Bahnhöfe übersehen läßt, folgende Anstellungen in Vorschlag zu bringen:

- 2 Schreiber II. Classe,
- 2 Gehülfen I. Classe und
- 1 zweiten Bureaudiener,

sowie Anstellung von 3 Hülfsschreibern des Generalsteueramts als Schreiber II. Classe, wogegen ein Betrag von 2000 *Mk* an Bureaukosten des Generalsteueramts in Wegfall kommen würde.

Hochachtungsvoll und ergebenst

(gez.) **Herm. Dierking.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 14. October 1872.

Bericht der Finanzdeputation

über die ersten acht Monate des Jahres 1872.

Die Einnahme des Jahres 1872 ist im Budget veranschlagt auf
Gold π 2,364,665.16.

davon wurden abgesetzt, Mindereinnahme der

Bürgerweide	"	1,450.—.	Mark	Pf.
		Gold π 2,363,215.16.	7,849,250.—.	

Folgende Einnahmen hatten am 31. August den Anschlag

überstiegen:

1. Theil.	I.	1. Vorschüsse für den Wangeroger Thurm	um <i>Mk</i>	709.33.
"	IV.	1. Verkaufte Grundstücke zc. .	" "	7,808.08.
"	V.	7. Regulirung von Baulinien. .	" "	6,497.76.
2. Theil.	I.	19. Bürgerweide	" "	1,223.11.
"	II.	7. Einkommensteuer	" "	237,337.91.
"	III.	3. Erbschaftssteuer	" "	42,374.57.
"	"	4. Veräußerung v. Immobilien	" "	22,716.12.
"	"	9. Maskenbälle	" "	1. 7.
"	"	12. Nachtigallen und Sprosser. .	" "	13.21.
"	IV.	9. Gröplinger Deich	" "	12.14.
"	V.	2. Wirthschaftsabgabe	" "	1,389.01.
"	"	7. Polizeidirection	" "	138.54.
"	VI.	— Registraturgebühren	" "	844.43.
"	VII.	4. Lagerplatz am Bahnhof Neustadt	" "	5,021.07.
			<i>Mk</i>	326,086.35.

An nicht veranschlagten Einnahmen gingen ein:

Vom Straßenbau	<i>Mk</i>	144,839.28.
Erstattete Reichsbeiträge	"	7,587.94.
Vom Osterdeich	"	2,221.15.
Erstattete Kriegsausgaben	"	108,835.34.
Aus Anleihegeldern für den Bau der Strafanstalt und der Hauptschule	"	110,504.33.
Temporäre Anleihe bei der Bremer Bank	"	503,035.71.
		877,023.75.
		1,203,110.10.
		9,052,360.10.
		6,172,512.89.
		2,879,847.21.

Die gesammte Einnahme bis Ende August betrug
mithin beträgt der noch nicht eingegangene anschlagsmäßige Rest...

Die Ausgaben waren im Budget veranschlagt auf		Mark	Pf.
	Goldsp. 2,582,737. 8.	8,578,376.83.	
Abgesetzt wurden.....	" 3,070.—.	10,196.78.	
		8,568,180.05.	

Dazu kommen an Nachbewilligungen und sonstigen bei der Aufstellung des Budgets nicht veranschlagten Ausgaben:

a. Nach- und Mehrbewilligungen.

Honorare des Richtercollegiums.....	Mf 3,321.60.	
Gehalte.....	" 30,421.68.	
Pensionen.....	" 1,513.—.	
Realschule.....	" 2,325.—.	
Straßenbau.....	" 84,214.—.	
Hafen in Bremerhaven.....	" 1,660.—.	
Bahnhöfe und Weserbahn.....	" 14,023.—.	
Verwaltungskosten der Eisenbahndeputation.....	" 6,642.—.	
Bureaukosten des Rathhauses 2c.....	" 2,881.—.	
Generalsteueramt.....	" 4,982.—.	
Bürgerchaft und Bürgeramt.....	" 664.—.	
Be.rieb der Gasanstalt.....	" 3,650.—.	
Consumtionseinnehmerhaus in Walle.....	" 6,642.—.	
Begräbung von Ausländern.....	" 14,946.45.	
Landstraße von Mühlenfeld nach Osterholz.....	" 33,210.—.	
Verbreiterung der Albutenstraße.....	" 68,920.—.	
Bepflasterung der Rodwinklerstraße.....	" 84,860.—.	
Ankauf des Hauses Werderstraße 21a.....	" 80,540.—.	
Wiener Weltausstellung.....	" 15,000.—.	
Ankauf der Wirthmann'schen Mühle.....	" 79,714.28.	
Ankauf des Heins'schen Grundstücks.....	" 74,732.14.	
Denkmal hier verstorbenen Krieger.....	" 1,990.—.	
Bestimmungsmäßige Deichherstellung.....	" 9,000.—.	
Verbesserung von Weserdeichen.....	" 61,450.—.	
Chausseedeich in Hastedt.....	" 5,000.—.	
Vorarbeiten wegen Canalisation.....	" 9,000.—.	
		701,302.15.

b. Expropriationen in Folge früherer Beschlüsse:

an der Hornerstraße.....	Mf 11,203.17.	
Verlängerung der Nordstraße.....	" 372,573.13.	
an der Feldstraße.....	" 47,233.62.	
		431,009.92.

c. Nicht etatsmäßige Ausgaben, denen eben solche Einnahmen gegenüberstehen:

für Straßenbau, die Beiträge der Anwohner....	Mf 144,839.28.	
für den Bau der Strafanstalt und der Hauptschule,		
Mehrausgabe über die festgesetzte Jahresquote.....	" 110,504.33.	
für Rückzahlung der temp. Anleihe der Bremer Bank.....	" 503,035.71.	
		758,379.32.

Summe der Ausgabeposten: 10,458,871.44.

Bis Ende August waren angewiesen.....	5,552,487.—.
und bleiben mithin noch zu decken.....	4,906,384.44.

Am 31. August betrug der Ueberschuß der Einnahmen

über die Ausgaben.....	Mf 6,172,512.89	
	" 5,552,487.—	
An Einnahmen standen anslagsmäßig noch aus.....	Mf 620,025.89	
	" 2,879,847.21	
Das Deficit würde danach sich berechnen auf.....	" 3,499,873.10	
	Mf 1,406,511.34	

Laut Bericht der Finanzdeputation über den vorigjährigen Staatshaushalt betrug am 1. Januar 1872 der Reservefond der Ueberschüsse früherer Jahre .

Gold π 453,299.27 oder $\mathcal{M}$ 1,505,601.49

Davon geht ab der diesjährige Bedarf der Restverwaltung 1869 bis 1871, einschließlich eines Mehrbedarfs von Mark 119,974.10 an Beiträgen zur Reichscaffe und nachbewilligter Mark 6476 für das H $\ddot{o}$ ft am Begeßacker Hasen..... " 441,323.74

Es bleiben danach zur Deckung des diesjährigen Deficits zur Verfügung..... " 1,064,277.75

Der Reservefond betrug am 1. Januar d. J. wie oben..... $\mathcal{M}$ 1,505,601.49

Der Ueberschuß der Einnahmen am 31. August d. J. " 620,025.89

$\mathcal{M}$ 2,125,627.38

Berausgabt wurden bis 31. August d. J.

in der Restverwaltung..... $\mathcal{M}$ 338,589.70

vorschußweise für außerordentl. Verwendungen " 1,276,981.01

" 1,615,570.71

$\mathcal{M}$ 510,056.67

welche Ziffer bis auf eine kleine, durch die Umrechnung von Thalern auf Mark entstandene Differenz, dem Cassensaldo pro ult. August (Mark 510,055.43) entspricht.

Der bisherige Ertrag einiger erheblicher Einnahmequellen ist gewöhnlicher Maßen in der anliegenden Tabelle zusammengestellt. Zufolge einem von der Schoßdeputation erbetenen Berichte hat die Einkommensteuer bis jetzt nachstehende Resultate geliefert:

Von 28,604 Pflchtigen zahlten 15,905 nichts,

4965 Pflchtige à 1 π $\mathcal{M}$ 16,490.88

1897 " à 2 $\frac{1}{2}$ "..... " 15,751.87

2547 " à 5 "..... } 119,475.59

1438 " à 10 "..... } "

1852 " à 20 "..... " 735,537.87

20 Erwerbsgesellschaften..... " 76,581.39

Total $\mathcal{M}$ 963,837.60

Danach berechnet sich der Ertrag des $\frac{1}{2}$ Procents Zuschlag von Einkommen über 2000 Thaler auf 229,254 Mark 99 Pfennige, wovon 25,084 Mark 27 Pf. auf die 20 Erwerbsgesellschaften fallen. Ohne das $\frac{1}{2}$ Procent Zuschlag und ohne die Steuer der Erwerbsgesellschaften ist der Betrag 683,085 Mark 49 Pfennige oder rund 205,660 Thaler.

Auf das im März d. J. vorgelegte Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen wurden bewilligt Gold π 5,033,633.54 oder

$\mathcal{M}$ 16,718,854.95

Hinzugekommen sind bis Ende August:

Anlage der Wunstorff-Geeste-Bahn..... $\mathcal{M}$ 152,530.—

Anlage des Hauptbahnhofs..... " 607,860.—

Anlage der Weserbahn und des Weserbahnhofs " 452.—

Anlage des Bahnhofs in Bremerhaven .. " 221,055.—

Materiallager der Eisenbahnverwaltung .. " 119,795.40

Lagerplatz auf dem Bahnhof Neustadt... " 2,325.—

Pflaster und Rampen in Bremerhaven .. " 29,560.—

Ankauf des Post'schen Grundstückes..... " 1,017.18

Areal für den neuen Personenbahnhof... " 8,070.—

Zweigbahn Bremerhaven-Geestemünde.... " 905.—

Drittes Bassin in Bremerhaven..... " 9,000.—

Anlage der Geestebücke..... " 1,330.—

Friedhof in Schwachhausen..... " 328,650.—

Friedhof in Walle..... " 302,650.—

Herstellung eines 6. Gasometers..... " 336,340.—

" 2,121,539.58

Summe der Bewilligungen $\mathcal{M}$ 18,840,394.53

Transp. <i>Mf</i>	18,840,394.53
Angewiesen wurden bis Ende August	" 4,678,121.18
Bleiben zur Verfügung	<i>Mf</i> 14,162,273.35

Die Einnahme betrug bis Ende August:

Von der 5% Courantanleihe von 1871.	<i>Mf</i> 4,482,042.81
Vom Materiallager	" 44,715.05
Aus verkaufter Einrichtung der Schörling'schen	
Mühle	" 1,850.68
Vorschuß des laufenden Haushalts	" 635,782.91
	<i>Mf</i> 5,164,391.45
Angewiesen wurden wie oben	" 4,678,121.18
Saldo am 31. August	<i>Mf</i> 486,270.27
Von der Anleihe von 1871 sind noch zu erheben "	1,488,750.—
	<i>Mf</i> 1,975,020.27

Davon ab der dem laufenden Haushalt zu
erstattende Vorschuß

Blieb der Rest der disponiblen Mittel

Am 1. September contrahirte die Finanzdeputation, wie bekannt, zur Ergänzung derselben, die neue 4½% Anleihe von 18 Millionen Mark, von welcher rund 13 Millionen für außerordentliche Verwendungen, 5 Millionen für Rückzahlung einer 5% Schuld bestimmt sind.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johs. Frige.**

Unter-Anlage
zur Anlage III der Mittheilung des
Senats vom 14. October 1872.

U e b e r s i c h t

des Betrags verschiedener Hauptintraden der Generalcasse in den ersten
8 Monaten der Jahre 1869—1872.

Bezeichnung.	Anschlag		Einnahme in den ersten 8 Monaten									
	für das ganze		des Jahres		des Jahres		des Jahres		des Jahres		des Jahres	
	Jahr 1872.		1872.		1871.		1870.		1869.			
	<i>Mf</i>	℥	<i>Mf</i>	℥	<i>Mf</i>	℥	<i>Mf</i>	℥	<i>Mf</i>	℥	<i>Mf</i>	℥
Hafen in Bremerhaven	162,750	—	93,822	80	79,925	98	51,433	84	42,373	17		
Grundsteuer in der Stadt ...	348,750	—	248,610	51	248,136	50	237,732	77	229,429	01		
Einkommensteuer	631,070	—	868,407	91	355,943	61	411,045	05	435,158	94		
Consumtionsabgabe	880,180	—	626,950	85	564,036	51	542,802	84	526,050	67		
Umsatzsteuer	996,430	—	584,889	51	834,829	72	649,136	63	804,023	01		
Abgabe von Erbschaften u. . .	116,250	—	158,624	57	78,915	57	71,326	52	156,653	74		
Abgabe vom Kauf u. von Immo-												
bilien	159,430	—	182,146	12	100,088	85	122,752	38	118,118	85		
Stempel auf Wechsel	41,520	—	31,445	89	28,424	55	40,793	92	181,521	5		
Stempel auf Seever Versicherungen	93,000	—	37,720	50	81,472	88	60,996	60	63,840	30		
Hannover-Bremer und Bremen-												
Geeste-Eisenbahn	1,162,500	—	362,692	87	362,600	03	359,653	69	396,467	99		
Weferbahnhof	108,610	—	80,172	57	59,693	45	57,068	78	53,142	85		
Total . . .	4,700,490	—	3,275,484	10	2,794,067	65	2,604,743	02	3,006,779	58		

Bremen, 31. August 1872.

(gez.) **Casten.**